

Region Hannover
Stadt Springe

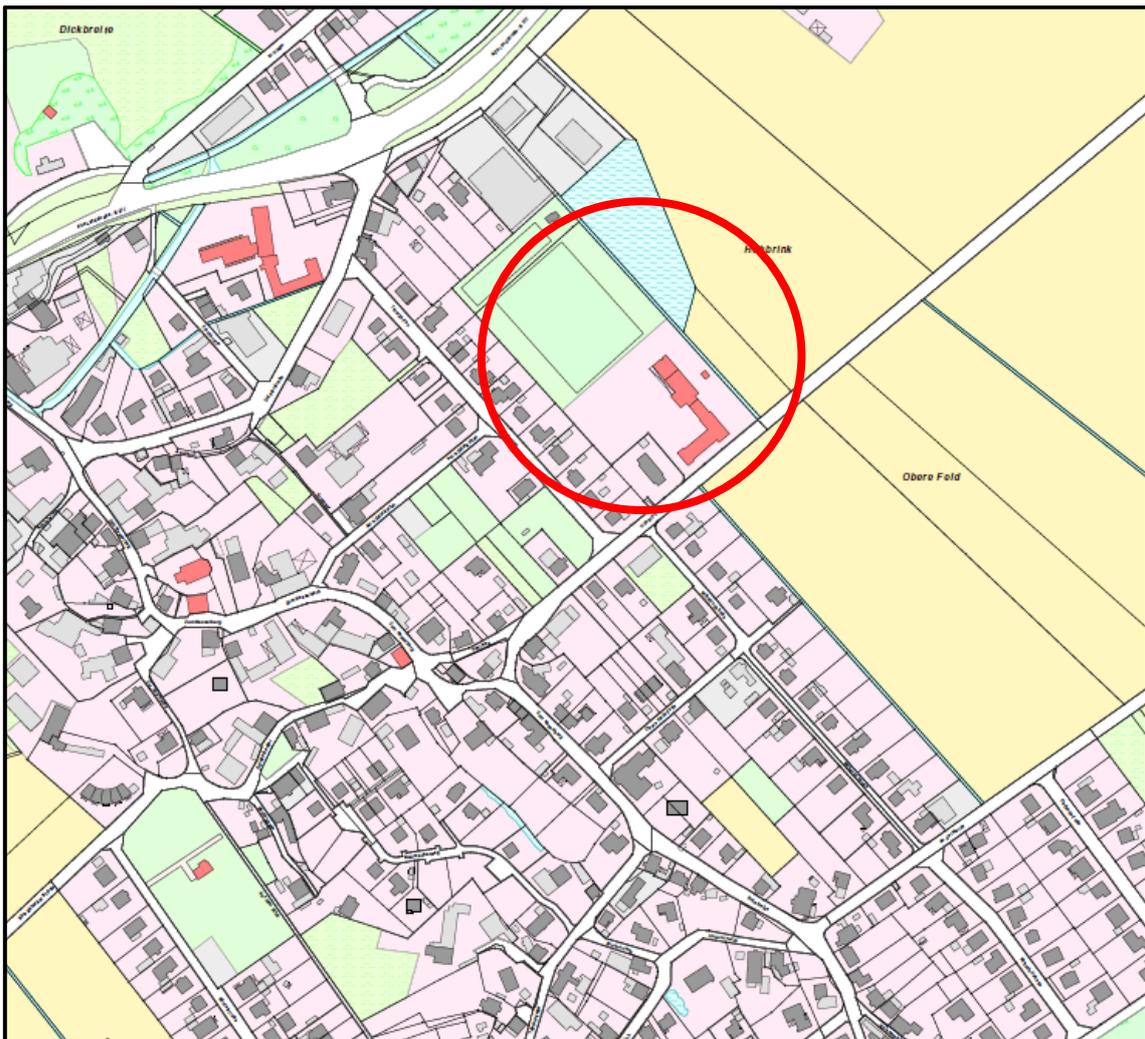
Bebauungsplan Nr. 15
„Feuerwehr Am Oberen Felde“,
mit örtlicher Bauvorschrift
und Teilaufhebung des
Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“

Stadtteil Altenhagen I

Begründung

AUSFERTIGUNG

Übersichtskarte



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2021  LGLN

**Diese Begründung wurde ausgearbeitet von den Fachdiensten Stadtplanung und Umwelt
der Stadt Springe**

Inhaltsverzeichnis

Teil I - Begründung	1
1. Grundlagen	1
1.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	1
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	2
1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	3
1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.5 Bestehendes Planungsrecht	6
1.6 Rechtsgrundlagen	6
2. Rahmenbedingungen	7
2.1 Lage im Stadtgebiet und im Raum	7
2.2 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur	8
2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Altlasten	8
2.4 Oberflächenwasser / Überflutungsschutz	9
2.5 Artenschutz	10
3. Begründung der Festsetzungen	11
3.1 Art der baulichen Nutzung	11
3.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen	11
3.3 Bauweise	12
3.4 Überbaubare Grundstücksfläche	12
3.5 Verkehrsflächen	13
3.6 Flächen für Versorgungsanlagen	13
3.7 Öffentliche Grünfläche	13
3.8 Wasserflächen / Flächen für die Wasserwirtschaft	13
3.9 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	14
3.10 Flächen zum Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a BauBG	14
3.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
3.12 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	15
3.13 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	15
3.14 Lärmschutz	16
3.15 Umweltbericht	16
3.16 Örtliche Bauvorschriften	16
4. Zusammenstellung städtebaulicher Daten	16
5. Hinweise	17
5.1 Gewässerschutz	17
5.2 Artenschutz	17
5.3 Archäologische Bodenfunde	17
5.4 Baugrund	18
5.5 Auswahl standortgerechter, heimischer Pflanzen	18

6.	Durchführung der Planung	19
6.1	Bodenordnende Maßnahmen	19
6.2	wasserrechtliche Genehmigung	19
6.3	Kosten und Finanzierung	19
6.4	Ver- und Entsorgung	19
7.	Auswirkungen des Bebauungsplanes	20
7.1	Auswirkungen auf das Plangebiet	20
7.2	Auswirkungen auf die Umgebung	21
7.3	Auswirkungen auf den Artenschutz	21
8.	Verfahren	21
Teil II Umweltbericht		41
1.	Einleitung	41
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	41
1.2	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	42
2.	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umwelt-zustands und der Umweltauswirkungen der Planung	49
2.1	Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“	50
2.2	Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“	51
2.3	Schutzgut „Fläche“	60
2.4	Schutzgut „Boden“	61
2.5	Schutzgut „Wasser“	64
2.6	Schutzgut „Klima/Luft“	67
2.7	Schutzgut „Landschaftsbild“	67
2.8	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	68
2.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	69
3	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	70
3.1	Entwicklung bei Durchführung der Planung	70
3.2	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	70
3.3	Belästigung durch Emissionen	70
3.4	Abfälle	71
3.5	Risiken	71
3.6	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	71
3.7	Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	72
3.8	Eingesetzte Techniken und Stoffe	72
4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	72
4.1	Schutzgut „Pflanzen, Biotope“	76
4.2	Schutzgut „Tiere“	77
4.3	Schutzgut „Biologische Vielfalt“	77
4.4	Schutzgut „Boden“	77
4.5	Schutzgut „Wasser“	78

4.6	Schutzgut „Klima/Luft“	78
4.7	Schutzgut „Landschaftsbild“	79
5.	Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	79
6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	79
7.	Zusätzliche Angaben	79
7.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	79
7.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	81
7.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	81
8.	Literatur- und Quellenverzeichnis	83

Anlagen 1 - 6

- Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ vor der Teilaufhebung
- Biotoptypenkartierung
- Maßnahmenplan
- Geotechnischer Bericht (Geotechnische Kategorie 1) für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe / Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8
- Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen
- Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau einer Feuerwehr in Springe/ OT Altenhagen I

Teil I - Begründung

1. Grundlagen

1.1 Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 01.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I aufzustellen. Im Zuge der Bearbeitung wurde deutlich, dass der benachbarte Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ im angrenzenden Bereich zu ändern ist.

Mit dem Bebauungsplan soll im Stadtteil Altenhagen I der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert werden. Außerdem wird er im Bereich der ehemaligen Grundschule und des Sportplatzes an die inzwischen geänderten Gegebenheiten angepasst.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Altenhagen I. Der Bereich, der als neuer Standort der Feuerwehr vorgesehen ist, liegt zurzeit im Außenbereich. Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig. Er soll die folgenden Einzelpunkte beinhalten:

- Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“,
- die Festsetzung eines Pflanzstreifens am neuen Ortsrand zur Einbindung der Baufläche in das Landschaftsbild. Die Fläche erhält die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie soll gleichzeitig als Ausgleich für durch diesen Bebauungsplan ermöglichte voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB dienen.

Darüber hinaus wird der angrenzende Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 in Teilen aufgehoben und durch neue Festsetzungen ersetzt. Dies betrifft

- die Nachnutzung der ehemaligen Grundschule als Kindertagesstätte und die Aufteilung der Fläche für Gemeinbedarf in unterschiedliche Zweckbestimmungen,
- eine Klarstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, insbesondere die Abgrenzung zwischen den Flächen für den Gemeinbedarf und Sportplatz sowie die Lage der Baugrenzen,
- die Festsetzung des vorhandenen Grabens als Wasserfläche (bisher Baugrundstück für den Gemeinbedarf),

- die Festsetzung des Tennisplatzes als Fläche für Sport- und Spielanlagen (bisher Baugrundstück für den Gemeinbedarf),
- die Festsetzung der Gehölze auf der Westseite des Grabens und auf der Böschung nördlich der Kindertagesstätte als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Im Vorfeld dieser Planung sind mehrere Standorte auf ihre Eignung für das neue Feuerwehrgerätehaus geprüft worden. Die Entscheidung zugunsten dieses Standortes fiel wegen seiner relativ zentralen Lage und seiner Nähe zum vorhandenen Standort, der weiterhin als Lager von der Feuerwehr genutzt werden kann.

In Bezug auf die Nutzung des Grundstücks sind verschiedene Alternativen durchgespielt worden, mit dem Ergebnis, dass die gewählte Variante die bestmöglichen Betriebsabläufe für die Feuerwehr gewährleistet. Da das Grundstück relativ schmal ist, beschränkte sich die Alternativenprüfung lediglich auf die Lage des Parkplatzes auf der Nord- bzw. auf der Südseite des Gebäudes.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mit ca. 85 m von der Feuerwehrezufahrt weit genug entfernt, so dass hier nicht mit Beeinträchtigungen durch Geräusche zu rechnen ist. Dies wird durch das Schallgutachten¹, das wegen der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen insbesondere des benachbarten Kindergartens erstellt worden ist bestätigt. Da es sich um den Standort einer freiwilligen Feuerwehr handelt, wird das Gelände außer im Einsatzfall nur nach Feierabend genutzt. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Kindertagesstätte kann somit ausgeschlossen werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist bezüglich des neuen Standortes der Feuerwehr zu ändern. Außerdem ist der Katalog der Zweckbestimmungen für die Fläche für den Gemeinbedarf an die geänderten Nutzungen anzupassen. Der Schulstandort ist inzwischen aufgegeben worden und ein Dorfgemeinschaftshaus wurde an diesem Standort eingerichtet. Hierbei handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die im Flächennutzungsplan erst noch zu berücksichtigen sind. Der FNP wird deshalb im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“, bezieht sich auf eine Fläche im östlichen Teil des Stadtteils Altenhagen I und umfasst in der Flur 3 der Gemarkung Altenhagen I die Flurstücke 9/8, 14/9, 14/10, 14/11 und 14/12, das Flurstück 489/2 (Grabenparzelle), sowie Teile der Flurstücke 448/34 (Straßenparzelle Hohbrink) und 468/2 (*Wirtschaftsweg in Verlängerung der Straße Hohbrink*).

¹ Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau einer Feuerwehr in Springe/OT Altenhagen I, AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen/Hannover, 16.05.2019

Die Abgrenzung verläuft im Westen entlang der Westgrenzen der Flurstücke 14/10, 14/9, 14/11 und 14/12, führt dann entlang der Nordseiten der Flurstücke 14/12 und 489/2, begleitet dann die Ostseite des Flurstücks 489/2 bis zum Flurstück 9/8, folgt dann der Nord-, Ost- und Südgrenze dieses Flurstücks bis zur Nordecke der Straßenparzelle 448/34 („Hohbrink“). Folgt dann der Ostseite dieses Flurstücks bis zur Straßenmitte und verläuft mittig bis vor das Flurstück 14/10. Dort trifft die Abgrenzung dann wieder im rechten Winkel auf die Südwestecke des Flurstücks 14/10.

Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von knapp 2,8 ha.

Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches ist auf der Vorderseite dieser Begründung dargestellt.

Der Geltungsbereich wurde so abgegrenzt, dass die Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung erreicht werden können und Planungskonflikte gegenüber Nutzungen außerhalb des Plangebietes, die einer Regelung zugeführt werden müssten, nicht bestehen.

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“ erstreckt sich auf den Teil, der als „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ festgesetzt worden ist.

1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

1.3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Im LROP für das Land Niedersachsen in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017 wird westlich von Altenhagen I die Bundesstraße B 217 als ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vierstreifig festgelegt. Südlich und östlich wird der Staatsforst Saupark als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Diese Darstellungen betreffen Bereiche in einiger Entfernung zum Plangebiet und stehen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht im Widerspruch.

1.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover von 2016 wird der Ort Altenhagen I als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich festgelegt.

Der bislang unbebaute Teil des Plangebietes östlich des Grabens und der Sportplatz werden als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgelegt.

Die nördlich des Plangebietes gelegene B 217 wird als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. In einiger Entfernung liegen östlich des Plangebietes Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ sowie „Erholung“.

Im Rahmen der Festlegung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft kommt der Definition des Vorbehaltsgebietes Bedeutung zu, wonach alle

raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden **sollen**, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung **möglichst** nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft steht in Konkurrenz zu den bestehenden und geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Bereits der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im Bereich des Sportplatzes eine nicht landwirtschaftliche Nutzung fest. Insofern berücksichtigt das RROP nicht die aktuell bestehende Rechtslage. Auch die Änderung wird hier keine landwirtschaftliche Nutzfläche festsetzen.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 stellt für den Bereich westlich des Grabens bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Grünfläche dar, so dass die Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche für die Siedlungsentwicklung bereits grundsätzlich raumordnerisch abgestimmt worden ist.

Da der Ort Altenhagen I vollständig von Flächen umgeben ist, die als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft festgelegt sind, besteht auch für den Planteil östlich des Grabens keine Alternative, bei der weniger hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden könnten.

Der Zielsetzung, dass das Vorbehaltsgebiet möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, kann in diesem Fall nicht entsprochen werden.

Mit den übrigen Darstellungen des RROP liegt der Bebauungsplan nicht im Widerspruch.

1.3.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Im Landschaftsrahmenplan der Region Hannover von 2013 wird der bislang unbebaute Teil des Plangebietes östlich des Grabens der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.

Die benachbarten Bereiche nördlich und südlich des Plangebietes werden als Gebiete mit stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion bezeichnet.

Der Bereich westlich des Grabens wird dagegen als Siedlungsfläche und sonstiger Bereich dargestellt.

Insgesamt stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Zielstellung des LRP nicht im Widerspruch.

1.3.4 Landschaftsplan (LP)

Im Landschaftsplan der Stadt Springe von August 1996 werden im Kap. 6.1 verschiedene Forderungen aufgestellt, wie der Naturschutz und die Landschaftspflege bei gemeindlichen Nutzungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind. Zu den einzelnen Punkten wird im Umweltbericht Stellung genommen.

1.4 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ gilt der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Springe in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2001.

Er enthält für den Geltungsbereich folgende Darstellungen:

- Westlich des Grabens eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“, „Kindergarten/Kindertagesstätte“, „Feuerwehr“ und „Schule“ sowie nördlich davon eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Tennisplatz“,
- östlich des Grabens ist „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Angrenzend an den Geltungsbereich enthält er folgende Darstellungen:

- im Westen Wohnbaufläche
- im Nordwesten gemischte Baufläche,
- im Norden gewerbliche Baufläche,
- im Osten Fläche für die Landwirtschaft,
- im Süden Wohnbaufläche.

Die geplante Nutzung der Fläche östlich des Grabens für den Gemeinbedarf als Standort für das Feuerwehrgerätehaus ist gegenwärtig aus den Darstellungen des FNP nicht entwickelt. Das gleiche gilt für die geplante Kompensationsfläche am neuen Ortsrand. Es handelt sich in beiden Fällen um neue städtebauliche Ziele, die im FNP erst noch zu berücksichtigen sind. Für die westlich angrenzende Fläche für den Gemeinbedarf wird der Katalog der dargestellten Zweckbestimmungen an die tatsächlichen Nutzungen angepasst: Das Symbol für Schule wird durch dasjenige für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Gemeinschaftshaus ersetzt.

Der FNP wird deshalb im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge dieser Änderung wird das vorhandene Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebietes in den Plan mit aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser beschriebenen Änderungen lässt sich der Bebauungsplan dann zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

1.5 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt derzeit mit seinen Flächenanteilen östlich des Grabens im Außenbereich und westlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“, der am 12.04.1973 mit seiner Genehmigungsveröffentlichung rechtskräftig geworden ist. Der Graben befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Die geplanten Vorhaben sind auf dieser Grundlage zurzeit nicht zulässig.

Westlich und nordwestlich grenzen an den Geltungsbereich Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“ an.

- Im Westen wird ein Allgemeines Wohngebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise – nur Einzelhäuser zulässig, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 festgesetzt.
- Im Nordwesten gilt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“, die hier Dorfgebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 festsetzt.
- Im Norden gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“. Dieser setzt Gewerbegebiet, max. zwei Vollgeschosse, abweichende Bauweise (offene Bauweise mit Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig), GRZ max. 0,6 und Gebäudehöhe max. 9,0 m fest.
- Östlich des Sportplatzes und nördlich des geplanten Feuerwehrstandortes setzt dieser Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ fest.
- Die Flächen östlich und südöstlich des Geltungsbereiches sind dem Außenbereich zuzurechnen.
- Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 2a „Oberes Feld“ an. Er setzt hier Allgemeines Wohngebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 fest.

Die o.g. Festsetzungen sind bei der Planaufstellung des B-Plans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ zu berücksichtigen.

1.6 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Bauleitplanung sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576),

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S.2542),
- Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104),
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517),
- Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung und über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover (Gewässerunterhaltungsverordnung) vom 04.03.2008.

Jeweils in der zuletzt geltenden Fassung.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Lage im Stadtgebiet und im Raum

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtteils Altenhagen I (vgl. auch Übersichtskarte auf der Deckseite dieser Begründung). Der Geltungsbereich bezieht sich auf eine Fläche nördlich der Gemeindestraße „Hohbrink“. Im Plangebiet befindet sich das Gebäude der ehemaligen Grundschule, das heute als Kindertagesstätte genutzt wird. Zu diesem Gebäudekomplex gehört auch die Turnhalle, das Dorfgemeinschaftshaus und der gegenwärtige Standort der Feuerwehr. Nördlich dieses Gebäudes liegt der Sportplatz und davon nördlich die Tennisplätze des örtlichen Sportvereins.

Nordöstlich des Geltungsbereiches liegt ein Regenrückhaltebecken und nördlich davon ein Gewerbegebiet.

Südlich und westlich grenzen an das Plangebiet Wohngebiete mit freistehenden Einzelhäusern an. Zwischen dem Wohngebiet im Westen und dem Gewerbegebiet im Norden liegt ein Dorfgebiet.

Östlich und südlich des Plangebietes grenzt der Außenbereich mit landwirtschaftlich genutzten Flächen an.

Durch das Plangebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung ein Graben mit einem raumwirksamen Laubgehölz auf seiner Westseite. Das Teilgebiet östlich des Grabens ist durch die Ortsrandlage geprägt, dasjenige westlich des Grabens gehört eher zum Siedlungszusammenhang.

Durch die Anbindung der geplanten Feuerwehr an die Straße „Hohbrink“ ist die schnelle Erreichbarkeit des Einsatzortes gewährleistet.

Zum Zentrum Springes sind es ca. 6 km, zum Bahnhof Springe an der S-Bahn-Strecke Hannover – Hameln etwa 7 km. Die Entfernung zum Zentrum Bad Münden beträgt etwa 7 km und zum Bahnhof Bad Münden 5 km.

An das überörtliche Straßennetz ist Altenhagen I über die Bundesstraße B 217 direkt am nördlichen Ortsrand angebunden.

2.2 Größe des Geltungsbereiches, Eigentumsstruktur

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

Die Flurstücke 9/8, 14/9, 14/10 und 14/11, der Graben 489/2 sowie die Verkehrsfläche 448/34 befinden sich in städtischem Eigentum, das Grundstück 14/12 mit den Tennisplätzen gehört ebenfalls der Stadt Springe und ist dem Tennis-Club Altenhagen I e.V. in Erbpacht überlassen.

2.3 Geländeverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Altlasten

Geländeverhältnisse

Das Gelände fällt von Süden nach Norden ab, wobei die Höhenlage im Plangebiet ca. 120 m über NN im Bereich der Zufahrt im Südwesten und ca. 115 m über NN im Norden beträgt.

Bodenbeschaffenheit

Zur Beurteilung der Bodenbeschaffenheit wurde eine Baugrunduntersuchung² beauftragt. Die Untersuchung beschränkt sich auf das für eine neue Bebauung vorgesehene Flurstück 9/8.

Die Baugrunduntersuchung hat ergeben, dass der Baugrund bis in eine Tiefe von ca. 1,2 m nicht ausreichend tragfähig ist. Die im Gutachten aufgeführten Empfehlungen für die Gründung und weiteren Angaben sind unbedingt zu beachten. Das Gutachten kann im Fachdienst 61 Stadtplanung der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe eingesehen werden.

Da im westlichen Teil des Plangebietes und in dessen Umfeld bereits eine bauliche Entwicklung stattgefunden hat, wird hinsichtlich der Baugrundbeschaffenheit in diesem Bereich grundsätzlich von einer Eignung für die bauliche Nutzung ausgegangen. Diese Aussage ersetzt aber keine Baugrunduntersuchungen nach DIN 4020.

² Geotechnischer Bericht (Geotechnische Kategorie 1) für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe/Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8, Geowissenschaftliche Beratung Dr. Immo Schülke, Springe, 08.12.2017

Archäologische Belange

Es ist im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Im unmittelbaren Umfeld häufen sich auffällig vor allem steinzeitliche Fundstellen. Zudem gibt es auch Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung. Insgesamt verweisen die bislang bekannten Fundstellen im Zusammenspiel mit der Topographie und Bodengüte (fruchtbare Parabraunerden) auf eine intensive Nutzung dieser Gegend in vorgeschichtlicher Zeit. Aus diesen Gründen ist auch im Plangebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Es wird deshalb auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG vor Beginn der Erdarbeiten hingewiesen.

Kampfmittel

In der genannten Baugrunduntersuchung werden keine Angaben bezüglich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus dem 2. Weltkrieg gemacht. Aus diesem Grund sind für die neu zu bebauenden Flächen des Plangebietes die alliierten Luftbilder vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Kampfmittelbeseitigungsdienst ausgewertet worden. In Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Altlasten

Im Altlastenkataster der Region Hannover sind im Geltungsbereich weder Altablagerungen noch Altstandorte verzeichnet.

2.4 Oberflächenwasser / Überflutungsschutz

Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich *soweit möglich* auf dem Grundstück zu versickern. Die Ableitung des überschüssigen Oberflächenwassers, das im neu zu bebauenden Teilbereich anfällt, erfolgt über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken (RRB).

Bei der Ermittlung der Größe des RRB ist seinerzeit der Neubau der Feuerwehr nicht berücksichtigt worden. Das erforderliche Rückhaltevolumen kann aber gegenwärtig von dem RRB aufgenommen werden, da die im Flächennutzungsplan dargestellte bauliche Entwicklung südlich der Straße Hohbrink noch nicht erfolgt ist. *Das bedeutet aber, dass wenn diese Entwicklung umgesetzt werden soll, ist das vorhandene RRB zu vergrößern, was einen entsprechenden Grunderwerb voraussetzt.*

Das Plangebiet ist in den vergangenen Jahren mehrfach von den Hang herabfließenden Wassermassen überflutet worden. Aus diesem Grund werden auf der Südseite der

Straße Hohbrink und auf dem Streifen östlich der ehemaligen Grundschule wasserführende Baumaßnahmen durchgeführt, die gewährleisten, dass das Oberflächenwasser in den Gräben zwischen der ehemaligen Grundschule und der Feuerwehr und somit in das Regenrückhaltebecken geleitet werden.

2.5 Artenschutz

Um durch die Planung möglicherweise auftretende Konflikte mit dem Artenschutz abschätzen zu können, wurde ein Gutachten³ zur Ermittlung der vorhandenen Brutvögel sowie eines potenziell nicht auszuschließenden Feldhamstervorkommens und auch das Vorhandensein potenzieller Fledermausquartierplätze im betreffenden Bereich und ggf. zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials, das von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgeht beauftragt und im Frühjahr und Sommer 2018 durchgeführt. Das Ergebnis des Gutachtens liegt inzwischen vor, als Fazit ist festzustellen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht zu erkennen sind.

Als **Brutvögel** wurden keine gefährdeten Arten nachgewiesen. „Die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna ist auch im Vergleich zu anderen Flächen mit ähnlicher struktureller Ausstattung als durchschnittlich zu beurteilen.“

Ebenfalls gelang der Nachweis einer vorhandenen Population des streng geschützten **Feldhamsters** nicht; da auch aus der Umgebung keine aktuellen Funde der Art bekannt sind, muss sie im Folgenden im Laufe der Planungen keine weitere Berücksichtigung finden.

„Im Untersuchungsgebiet sind in Gehölzen einige Strukturen vorhanden, bei denen eine potenzielle Nutzung von **Fledermäusen** als Quartierplatz nicht prinzipiell auszuschließen ist. Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von streng geschützten und auch von besonders geschützten Arten notwendig. Diesbezüglich ist eine entsprechende Bauzeitenregelung für den Schutz von Nestern und evtl. darin vorhandenen nicht flüggen Jungvögeln notwendig. Außerdem muss vor der Rodung von Gehölzen eine Kontrolle darin vorhandener Hohlraumstrukturen erfolgen, mit der der Ausschluss darin überwinternder Fledermäuse oder darin vorhandener, auf eine zu einer anderen Jahreszeit vorliegenden Besiedlung hinweisende Anzeichen gewährleistet werden kann.“

Eine aus dem Artenschutzrecht abzuleitende Verpflichtung, auf Brutvögel, den Feldhamster oder Fledermäuse bezogene CEF-Maßnahmen zu ergreifen, liegt in dem hier betrachteten Fall nach bisherigem Kenntnisstand nicht vor. Sollten sich bei der noch

³ Faunistische Untersuchungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen I, Abia Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR, Neustadt, 23. November 2018

durchzuführenden Kontrolle von Hohlräumen in den zu rodenden Gehölzen Anzeichen auf ein vorhandenes Quartier ergeben, wäre hingegen die Notwendigkeit der Ergreifung entsprechender Maßnahmen gegeben.“

Weitere Erläuterungen zum Artenschutz erfolgen im Umweltbericht und in dem beigefügten Artenschutzgutachten.

3. Begründung der Festsetzungen

Die Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen als Planzeichnung und zusätzlich als textliche Festsetzung. Im Folgenden werden die Gründe für die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplans dargelegt.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Durch den Bebauungsplan werden Flächen für Gemeinbedarf mit verschiedenen Zweckbestimmungen festgesetzt. Dabei werden die Festsetzungen westlich des Grabens an den Bestand angepasst und östlich des Grabens neu getroffen. Vorgesehen sind vier voneinander getrennte Teilflächen mit den folgenden Zweckbestimmungen:

- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Turnhalle und Feuerwehr
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr.

Außerdem werden eine Fläche für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen“ und eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ festgesetzt.

Die bauliche Nutzung ist abhängig von der jeweiligen Zweckbestimmung. Zulässig sind alle Nutzungen, die unmittelbar der jeweiligen Zweckbestimmung dienen. Die Teilbereiche, die westlich zwischen dem grabenbegleitenden Gehölz und dem Baufeld liegen dürfen unabhängig von ihrer jeweiligen Zweckbestimmung auch von den Nutzern der jeweils anderen Zweckbestimmung als Parkplatz oder als Zufahrt genutzt werden. Dies gilt auch für die Nutzer des Sportplatzes.

Auf dem Gelände der Feuerwehr auf der Ostseite des Grabens sind auch Anlagen, die der Rückhaltung von Oberflächenwasser und Anlagen für die Bereitstellung von Löschwasser zulässig.

3.2 Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen

Für den aufzuhebenden Teil des bestehenden Bebauungsplans wurden bislang keine Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Hier wird das

Maß der baulichen Nutzung an den Bestand angepasst. Dabei erhalten die bestehenden Flächen für Gemeinbedarf und die Fläche für Sport- und Spielanlagen eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Da auch die Tennisplätze und die recht großzügig versiegelten Bereiche einschließlich der Parkplätze um die anderen Gebäude zur GRZ dazugehören, ist die Zahl von 0,8 relativ hoch aber angemessen.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse beträgt für die Fläche für Sport- und Spielanlagen und für die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen „eins“ und für die anderen „zwei“. Dies entspricht dem Bestand.

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der alleinigen Zweckbestimmung „Feuerwehr“ erhält eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6. Dieser Wert darf gem. §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden.

Da die geplante bauliche Entwicklung am Ortsrand stattfinden soll, ist die Wirkung auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen. Als Obergrenze wird deshalb für den Bereich der Feuerwehr ein Vollgeschoss festgesetzt.

3.3 Bauweise

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, weil auf dem neu zu bebauenden Teil nur ein Sonderbau für die Feuerwehr zulässig ist und der übrige Bereich bereits vollständig bebaut ist.

3.4 Überbaubare Grundstücksfläche

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich an dem Gebäudebestand und dem aktuellen Entwurf für das Feuerwehrgerätehaus. Dabei werden durch die Festsetzungen der Baugrenzen ausreichend Möglichkeiten für die Erweiterung der Gebäude berücksichtigt.

Außerhalb der Baugrenzen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und nicht überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO allgemein zulässig. Sie werden allerdings ausgeschlossen auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Auf die Regelungen der Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover in Bezug auf bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 5,0 m von der Böschungsoberkante der Gewässer III. Ordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Garagen und überdachte Stellplätze (z.B. Carports) sind außerhalb der Baugrenzen vollständig ausgeschlossen.

3.5 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Feuerwehr erfolgt über die Gemeindestraße „Hohbrink“. Dies gilt sowohl für den Rettungsweg als auch für den von den Feuerwehrleuten benötigten Parkplatz. *Die Anbindung der Fläche für die Feuerwehr erfolgt über die Verlängerung der Straße Hohbrink auf den Wirtschaftsweg. Dieser gehört dem Realverband, d.h. dass hier die Übernahme in das Eigentum der Stadt Springe erfolgen muss. Anschließend ist er in geeigneter Weise auszubauen.*

In den Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die Hälfte der Straße „Hohbrink“ integriert, die vor der Fläche für Gemeinbedarf liegt und deren Erschließung darstellt.

3.6 Flächen für Versorgungsanlagen

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine Anlage für die Versorgung mit Strom, die durch eine Festsetzung abgesichert wird.

3.7 Öffentliche Grünfläche

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 7 wird der Sportplatz als Teil eines „Baugrundstückes für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Da diese Festsetzung ebenso wie die damals getroffene Festsetzung der Baugrenze in diesem Bereich nicht eindeutig ist, wird hier im Zuge der Planung eine Neuregelung getroffen. Der Bereich, der als Sportplatz genutzt wird, wird zukünftig als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgesetzt.

3.8 Wasserflächen / Flächen für die Wasserwirtschaft

Durch das Plangebiet verläuft von Südosten nach Nordwesten ein Graben (Gewässer III. Ordnung), der im rechtskräftigen Bebauungsplan als Bestandteil des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf festgesetzt ist. Im Zuge der Teilaufhebung des Plans wird hier eine neue Festsetzung als Wasserfläche getroffen. Da es sich um ein Gewässer III. Ordnung handelt, gelten für den Bereich innerhalb des Abstands von 5,0 m von der Böschungsoberkante die Regelungen der Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover. Deshalb wird beidseits des Grabens nachrichtlich die Umgrenzung für die Wasserwirtschaft übernommen.

3.9 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Der neu anzulegende Pflanzstreifen am neuen Ortsrand und der Gehölzbestand auf der Böschung werden als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt.

Der Gehölzstreifen entlang des Grabens ist Bestandteil des Lebensraums vieler Tierarten. Da er aber zwischen dem Schuppen und der Nordgrenze auf einer Leitungstrasse liegt, kann er nicht als zu erhalten festgesetzt werden, weil er bei Reparaturarbeiten zu entfernen ist. Für die Entfernung des Teils des Gehölzes, der sich innerhalb der 5 m-Zone von der Böschungsoberkante befindet, gilt unabhängig von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans der Genehmigungsvorbehalt gem. Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover.

3.10 Flächen zum Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 1a BauBG

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind gleichzeitig Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a BauBG.

Dies sind das bestehende Gehölz auf der Böschung nördlich der Fläche mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ sowie der neu zu pflanzende Gehölzstreifen an der Ostseite des Plangebietes. Das bestehende Gehölz könnte nach den bisher geltenden Festsetzungen des Bebauungsplans entfernt werden.

Zwar könnten nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan auch der Graben und die ihn begleitenden Gehölze entfernt werden, aber zumindest das Gewässer und der Gehölzbestand innerhalb eines 5,0 m breiten Streifens ab der gewässerbegleitenden Böschungsoberkante sind gem. § 9 Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover geschützt und ihre Entfernung bedarf der Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde. Durch diese Regelung war der Gehölzbestand schon trotz der Festsetzung des rechtskräftigen Bebauungsplans geschützt und die Festsetzung zum Erhalt ist keine Maßnahme des Ausgleichs.

Die Ermittlung des genauen Ausgleichsbedarfs wird im Umweltbericht dargelegt. Durch die im Plangebiet festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt eine vollständige Kompensation der durch den Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft. Ein externer Ausgleich ist nicht erforderlich.

3.11 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplans zu verringern, wird entlang der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebiets die Anlage eines neuen Grünstreifens als Ortsrand festgesetzt.

Für den Pflanzstreifen wird festgesetzt, dass standortheimische und gebietseigene Gehölze zu verwenden sind und welche Qualität sie besitzen müssen. Die Auswahl standortgerechter, heimischer Pflanzen ist in den Hinweisen aufgelistet.

Diese Pflanzmaßnahme ist bei Beginn der Baumaßnahme des Feuerwehrgerätehauses durchzuführen, spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode.

3.12 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Neben dem bereits genannten Gehölz auf der Böschung und den Teilen des grabenbegleitenden Gehölzstreifens, die sich nicht in unmittelbarer Nähe oder sogar auf dem Schmutzwasserkanal befinden sind auch verschiedene Einzelbäume zu erhalten. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Baumreihe an der Westseite des Plangebietes und zum anderen um zwei größere Exemplare zwischen den Stellplätzen neben dem Gehölzstreifen.

Diese Bäume haben aufgrund ihrer Größe eine besondere Bedeutung für das Siedlungsgefüge.

3.13 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Auf der Ostseite des Grabens wird ein Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des für die Unterhaltung des Gewässers Verantwortlichen eingeräumt. Gem. § 8 Abs. 4 Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover muss ein 4 m breiter Streifen befahrbar sein. Die Befahrbarkeit ist jederzeit z.B. durch Rückschnitt der angrenzenden Bepflanzung zu gewährleisten. Die Fläche darf nicht eingezäunt werden. Die Festsetzung muss auf der Ostseite erfolgen, da der Gehölzbestand auf der Westseite zu erhalten ist.

Ein weiteres Geh- und Fahrrecht verläuft westlich parallel zum Graben von der Straße „Hohbrink“ zur Fläche für Sport- und Spielanlagen und dient den Nutzern der privaten Sportanlagen.

Unter dem nördlichen Teil des grabenbegleitenden Pflanzstreifens liegt eine Schmutzwasserleitung. Dies führt dazu, dass der Pflanzstreifen nicht als Fläche mit

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt wird. Denn wenn Schäden an der Leitung auftreten, muss das Gehölz leider entfernt werden. Diese Leitung wird als Leitungsrecht abgesichert. An diese Leitung wird auch die Schmutzwasserleitung der neuen Feuerwehr angebunden werden. Die Lage steht noch nicht fest, wird aber im Grundbuch abgesichert werden.

3.14 Lärmschutz

Wegen der Nachbarschaft von Feuerwehr und Kindertagesstätte wurde wie bereits eingangs erwähnt ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, ob die KiTa möglicherweise unzumutbarem Lärm durch die Feuerwehr ausgesetzt sein könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch überprüft, wie sich die Feuerwehr lärmtechnisch auf die nächstgelegene Wohnbebauung auswirkt. Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass durch die Feuerwehr keine unzumutbaren Geräusche entstehen werden. Festsetzungen zum Lärmschutz sind daher nicht erforderlich.

3.15 Umweltbericht

Die voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die durch die Festsetzungen des Bauungsplans ermöglicht werden, werden im Umweltbericht dargestellt. Die Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensation erfolgt ebenfalls dort. Der Eingriff wird vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen.

3.16 Örtliche Bauvorschriften

Wegen der Lage des Plangebietes am Ortsrand und seiner Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden gem. § 84 Abs. 6 NBauO örtliche Bauvorschriften erlassen, die die zulässigen Materialien und die farbliche Gestaltung von Dächern und Fassaden, die Dachform sowie die zulässigen Einfriedungen regeln. Die örtlichen Bauvorschriften sind an das traditionelle Erscheinungsbild von Ortschaften im Landschaftsraum angelehnt.

4. Zusammenstellung städtebaulicher Daten

Plangebiet insgesamt	2,765 ha
davon:	
▪ Flächen für den Gemeinbedarf	
- davon Feuerwehr allein	0,287 ha
- davon Turnhalle und Feuerwehr	0,106 ha
- davon sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0,500 ha
- davon kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	0,146 ha

▪ Fläche für Versorgungsanlagen	0,003 ha
▪ Fläche für Sport- und Spielanlagen	0,287 ha
▪ öffentliche Grünfläche	1,303 ha
▪ Straßenverkehrsfläche	0,073 ha
▪ Wasserfläche	0,060 ha

5. Hinweise

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im weiteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

5.1 Gewässerschutz

Für die Einleitung des Oberflächenwassers in den Graben ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 WHG bei der Region Hannover zu beantragen. Die Zuständigkeit der Antragstellung liegt bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer.

Bezüglich des Schutzes des Gewässers III. Ordnung und des Umgangs mit dem Abstandsbereich von 5,0 m zur Böschungsoberkante wird auf die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover verwiesen.

5.2 Artenschutz

Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 -3 BNatSchG) sind zu entfernende Gehölze auf von Fledermäusen bewohnte Höhlungen und auf Höhlenbrüter zu untersuchen.

Die Baufeldfreimachung sowie die vorgesehenen Rodungsmaßnahmen sind außerhalb der Brut- und Setzzeit von Vögeln durchzuführen.

5.3 Archäologische Bodenfunde

Es ist bei den Bau- und Erdarbeiten mit dem Auftreten ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde zu rechnen. Sie bedürfen daher gem.§ 13 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde.

Im Plangebiet selbst sind archäologische Fundstellen nicht bekannt. Aber in seinem unmittelbaren Umfeld häufen sich auffällig vor allem steinzeitliche Fundstellen. Zudem gibt es auch Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung. Insgesamt verweisen die bislang bekannten Fundstellen im Zusammenspiel mit der Topographie und Bodengüte (fruchtbare Parabraunerden) auf eine intensive Nutzung dieser Gegend in vorgeschichtlicher Zeit. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist daher dringend zu rechnen. Bei Erdarbeiten in diesem Bereich muss daher sichergestellt

werden, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die mit der geplanten Nutzung verbundenen Erdarbeiten sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Springe zu beantragen und wird unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, damit sichergestellt wird, dass die archäologischen Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden.

Die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ausdrücklich hingewiesen.

Die mit der sach- und fachgerechten Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde verbundenen Mehrkosten für Personal- und Maschineneinsatz werden nicht von der archäologischen Denkmalpflege getragen, sondern sind gem. § 6 Abs. 3 NDSchG vom Veranlasser der Zerstörung zu tragen.

5.4 Baugrund

Im Hinblick auf die eingeschränkte Tragfähigkeit des Untergrundes - der Baugrund ist bis in eine Tiefe von ca. 1,2 m nicht ausreichend tragfähig - sind für Baumaßnahmen im Bereich der Feuerwehr (Flurstück 9/8) die Empfehlungen der Baugrund-untersuchung⁴ unbedingt zu beachten.

Die Baugrunduntersuchung kann im Fachdienst 61 Stadtplanung der Stadt Springe, Zur Salzhaube 9, 31832 Springe eingesehen werden.

5.5 Auswahl standortgerechter, heimischer Pflanzen

Soweit in den textlichen Festsetzungen auf diese Liste verwiesen wird, sind die Pflanzen aus den hier aufgeführten Gehölzarten zu wählen.

⁴ Geotechnischer Bericht (Geotechnische Kategorie 1) für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe/Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8, Geowissenschaftliche Beratung Dr. Immo Schülke, Springe, 08.12.2017

6. Durchführung der Planung

6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Sämtliche Flächen innerhalb des Plangebietes gehören der Stadt Springe. Bodenordnende Maßnahmen sind deshalb nicht erforderlich.

6.2 wasserrechtliche Genehmigung

Zur Sicherung der Oberflächenwassereinleitung in den Graben sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das gleiche gilt für die Überfahrt über den Graben.

6.3 Kosten und Finanzierung

Der Erwerb des kurzen Stückes des Wirtschaftsweges als Verlängerung der Straße „Hohbrink“ vom Realverband wird keine Kosten verursachen, wohl aber die Vermessung des Teilstückes und der Ausbau der Zufahrt. Kosten entstehen der Stadt Springe außerdem durch das Herstellen der als Ausgleich erforderlichen Pflanzmaßnahmen, deren Unterhaltung in Zukunft auch Folgekosten verursacht.

6.4 Ver- und Entsorgung

- Strom, Gas, Trinkwasser, Telekommunikation

Die im Plangebiet vorhandene Bebauung ist an die entsprechenden Versorgungsnetze angebunden. Grundsätzlich ist es möglich, die Fläche für Gemeinbedarf mit der alleinigen Zweckbestimmung „Feuerwehr“ an diese Versorgungsnetze anzuschließen.

- Schmutzwasser

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Kanalnetz der Stadt Springe. Grundsätzlich ist es möglich, die Fläche für den Gemeinbedarf an das bestehende Kanalnetz anzubinden.

- Oberflächenwasser

Die Ableitung des Oberflächenwassers, das nicht versickern kann erfolgt über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken. Der im Plangebiet liegende Graben wird als Vorfluter genutzt. (siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2.4)

- Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung wird von dem aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover durchgeführt.

- **Löschwasser**

Für das Feuerwehrgerätehaus ist ein Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen. Wie diese Voraussetzung erfüllt wird, ist im Zuge der Vorhabenzulassung zu klären. Die erforderliche Menge kann zurzeit nicht vollständig aus dem Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Das bestehende Defizit ist aus einer geeigneten Löschwasserentnahmestelle in der Nähe zu entnehmen. Deshalb wird in den textlichen Festsetzungen ausdrücklich die Anlage einer diesem Zweck dienenden baulichen Anlage zugelassen.

7. Auswirkungen des Bebauungsplanes

7.1 Auswirkungen auf das Plangebiet

Durch die neue Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung aufgegeben.

Außerdem wird die Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 7, die bislang als „Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 1 f BBauG (Schul- und Sporteinrichtungen)“ festgesetzt worden war an die aktuellen Nutzungen angepasst. Das heißt, das bisherige Baugrundstück für den Gemeinbedarf wird in mehrere Teilflächen zerlegt:

- Fläche für Sport- und Spielanlagen – Zweckbestimmung Sportanlagen
- Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Sportplatz
- Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen
- Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Turnhalle und Feuerwehr
- Fläche für Gemeinbedarf – Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen
- Wasserfläche

Zudem werden einige Gehölze als Flächen für ihre Erhaltung festgesetzt.

Durch die Teilaufhebung und Neufestsetzung ändert sich die Rechtsgrundlage für diesen Bereich. Die Festsetzungen sind nun nach den zurzeit geltenden Regelungen zu beurteilen.

Von dem neuen Feuerwehrstandort geht Lärm auf die im Plangebiet festgesetzte Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ aus. Gemeint ist mit dieser Festsetzung eine Kindertagesstätte, die als schutzwürdig einzustufen ist. Dem Schallgutachten ist aber zu entnehmen, dass die Geräusche keinen unzumutbaren Lärmpegel erreichen, so dass keine Festsetzungen erforderlich sind.

Aus der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung gehen sporadisch Immissionen bezügl. Lärm, Staub und Geruch hervor, insbesondere während der Aussaat, Düngung und Ernte. Diese zeitlich beschränkten Beeinträchtigungen sind aber zumutbar.

Mit den Festsetzungen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB wird die Kompensation der Funktionsverluste innerhalb des Plangebietes erreicht. Die Bilanzierung des Eingriffs erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes.

7.2 Auswirkungen auf die Umgebung

Der Lärm, der zurzeit von der Feuerwehr ausgeht, wird in Zukunft an einer anderen Stelle entstehen. Dieser Ort begünstigt die freie Schallausbreitung in Richtung Wohngebäude in der Wittekindstraße. Zur Beurteilung der verschiedenen Lärmquellen, die im Zusammenhang mit der Feuerwehr stehen, wurde ein schalltechnisches Gutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten stellt im Ergebnis fest, dass durch die Feuerwehr an den schutzbedürftigen Immissionsorten keine unzumutbaren Geräuschpegel entstehen werden.

Da die Feuerwehr bislang auch schon im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans untergebracht war, entsteht auf der Straße Hohbrink durch die neue Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf kein zusätzlicher Ziel- / Quellverkehr.

7.3 Auswirkungen auf den Artenschutz

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht. Im Frühjahr und Sommer 2018 wurde eine faunistische Untersuchung der Brutvögel, eines potenziell nicht auszuschließenden Feldhamstervorkommens und evtl. vorhandener als Fledermausquartier geeigneter Strukturen durchgeführt, deren Ergebnis im Kern feststellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG vorliegen. Trotzdem sind die im Plan aufgeführten Hinweise zu beachten.

8. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 01.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift, Stadtteil Altenhagen I beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.05.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand am 11.06.2019 im Rahmen einer Bürgeranhörung im Dorfgemeinschaftshaus Altenhagen I statt. Zu dieser Veranstaltung sind 6 Bürger erschienen. Neben Fragen zum zeitlichen Ablauf des

Verfahrens und zum Baubeginn, wurden folgende Anregungen zum Bebauungsplan vorgebracht:

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine Fläche für Sport- und Spielanlagen, die vom Tennisverein genutzt wird. Laut Baugenehmigung befinden sich die erforderlichen Stellplätze südlich an der Straße Hohbrink. Dies wird im Vorentwurf des Bebauungsplans so als Festsetzung übernommen. Es wird angeregt die Stellplätze am Hohbrink der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und dem Tennisverein östlich des Dorfgemeinschaftshauses die erforderliche Zahl an Stellplätzen neu einzurichten.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Frage des Stellplatznachweises ist Gegenstand der Baugenehmigung und nicht Bestandteil des Bauleitverfahrens. Der südliche Teil der Straße, in dem sich die Stellplätze für den Tennisverein befinden, wird deshalb aus dem Plangebiet herausgenommen. Die Grenze des Plangebietes verläuft zukünftig in der Straßenmitte. Grundsätzlich wird dem Sportverein, dem ja schon ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über die Flächen für Gemeinbedarf und den Sportplatz eingeräumt wird, auch die Nutzung der Stellplätze entlang des Grabens gestattet.

Gegenüber der vorhandenen und zukünftigen Feuerwehr-Ausfahrt am Hohbrink stehen Altglas-Container, die das zügige Ausfahren der Feuerwehr behindern. Hier wird angeregt, einen neuen Stellplatz zu suchen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Der Standort der Glascontainer ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Die Stellungnahme wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2019 gemäß § 4 (1) BauGB entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 30.08.2019 aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23.01.2020 beraten hat:

Stellungnahme Region Hannover, Untere Wasserbehörde

Die hier erforderliche Überfahrt über das Gewässer III. Ordnung sollte im B-Plan schon dargestellt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Das Gewässer wird vollständig - also auch im Bereich der Überfahrt – als Wasserfläche festgesetzt. Der Bereich der Überfahrt ergibt sich aus dem Kontext der anderen Festsetzungen wie der Unterbrechung des benachbarten Gehölzstreifens.

Ferner ist in die Erläuterungen zum B-Plan aufzunehmen, dass hierzu ein entsprechender Wasserrechtsantrag gestellt wird.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme Region Hannover

Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens **1.600 l/min** über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (=> mit Verweis auf Ziffer 6.4, Vorentwurf der Begründung zum o.g. B-Plan, Stand Juli 2019).

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Dass der Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen ist, wird in der Begründung bereits erwähnt. Wie diese Voraussetzung erfüllt wird, ist im Zuge der Vorhabenzulassung zu klären. Festzustellen ist allerdings, dass der WBV Mühlenbachtal die geforderte Menge nicht komplett leisten kann und weitere Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sein werden. Im Plan wird deshalb ausdrücklich die Anlage von Löschwassereinrichtungen zugelassen.

Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrten), Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt.

Die Einhaltung der Vorschriften für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Bauvorhaben beurteilt.

Naturschutz:

Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

Der Hinweis ist bereits berücksichtigt worden.

Ein Hinweis zum Artenschutz ist bereits auf dem Plan vorhanden.

Zur Planung der neuen Feuerwehr in Altenhagen fehlt eine Begründung in den Unterlagen des Umweltberichts oder der Begründung zum Bebauungsplan, warum die Zufahrt durch den (kurzen) verbleibenden Gehölzstreifen östlich der ehemaligen Grundschule verläuft und nicht von der Straße „Hohbrink“ aus direkt erfolgt.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Im Kapitel 3.5 Verkehrsflächen wird dargelegt, weshalb die Entscheidung zur Erschließung der Feuerwehr auf die Variante Durchquerung des Gehölzes fiel.

Zur Straße „Hohbrink“ fehlt weiter jegliche Eingrünung, obwohl hier - im Vergleich zum westlich liegenden Gebäudekomplex der alten Schule – viel Platz nach Südosten zur Straße „Hohbrink“ bzw. zum landwirtschaftlichen Weg hin besteht.

Die Eingrünung würde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vergrößerung des bebauten Bereichs am Ortsrand vermindern und sollte daher ergänzt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Bei den Festsetzungen wurde das bereits vorliegende Bebauungskonzept für die Feuerwehr einschließlich Anlage der Kfz-Stellplätze berücksichtigt. Diese reichen bis kurz vor den Graben. Von der Anordnung der Stellplätze ist auch die Festlegung der Durchfahrt durch das Gehölz und die Überquerung des Grabens abhängig. Nach Möglichkeit wird der Zwischenraum zwischen den Stellplätzen und dem Graben begrünt werden, dies wird aber nicht im Bebauungsplan festgesetzt, sondern erst im Zuge der Bauausführung entschieden.

Wenn das geplante Feuerwehrgebäude nach Nordwesten zum RRHB hin trotz Verwallung sichtbar ist, sollte auch hier eine Gehölzpflanzung mit autochtonen Gehölzen vorgesehen werden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Da im Bebauungsplan keine Gebäudehöhe festgesetzt wird und das Gelände nach Süden ansteigt, ist davon auszugehen, dass das Feuerwehrgebäude über

die Verwallung hin sichtbar sein wird. Es wird deshalb entlang der Grundstücksgrenze zum Regenrückhaltebecken ein Pflanzstreifen festgesetzt.

Dass unter dem Gehölzbestand östlich des Sportplatzes eine Leitung verläuft und der Gehölzbestand damit nicht als zu erhalten festgesetzt werden kann, ist aus Naturschutzsicht sehr bedauerlich.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass vor jeglicher Gehölzentnahme bei Leitungsarbeiten der Artenschutz berücksichtigt wird und die Gehölze auf Nester, Spalten und Höhlen abgesucht werden.

Dieser Hinweis fehlt bei der Beschreibung des Gehölzstreifens auf S. 13 der Begründung zum B-Plan.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Im Kapitel 2.5 Artenschutz wird auf das durchgeführte Artenschutzgutachten hingewiesen, das feststellt, dass eine aus Artenschutzrecht abzuleitende Verpflichtung, auf Brutvögel, den Feldhamster oder Fledermäuse bezogenen CEF-Maßnahmen zu ergreifen nicht besteht.

Auf die Notwendigkeit, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, wenn bei der Kontrolle zu rodender Gehölze Hinweise auf Fledermausquartiere oder Höhlenbrüter gefunden werden, wird ebenfalls hingewiesen.

Außerdem ist auf dem Plan ein entsprechender Hinweis vorhanden.

Weiter soll die Angabe auf S. 14 (zweitletzter Absatz), wonach „nach Möglichkeit“ gebietseigene Gehölze bei den Pflanzungen Verwendung finden sollen, aus Naturschutzsicht geändert werden:

Der Satzteil „nach Möglichkeit“ kann gestrichen werden, wenn die Gehölze bei Forstbaumschulen eingekauft und so gebietseigenes Material Verwendung findet.

Ab 01.03.2020 ist die Verwendung anderer als gebietseigener Pflanzen gem. § 40 Abs. 1 Nr. BNatSchG verboten.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Wörter „nach Möglichkeit“ werden sowohl in der Begründung als auch in der Festsetzung gestrichen.

Aus Naturschutzsicht sehr erfreulich ist die Feststellung von Mehlschwalbennestern am Gebäude der alten Grundschule.

Umso wichtiger ist die Vorgabe, dass vor jeglichen künftigen Bauarbeiten an Dach und Fassade der alten Gebäude nach (dauerhaft geschützten) Nestern oder Nistbereichen gesucht und der Artenschutz berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Ein Hinweis auf den Artenschutz ist bereits auf dem Plan vorhanden.

In diesem Zusammenhang wird aus Naturschutzsicht empfohlen, am neu zu errichtenden Feuerwehrgebäude neben den Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen, wie im Artenschutzgutachten vorgesehen, auch Nisteinrichtungen z.B. für Spatzen und Mauersegler oder für Schwalben einzuplanen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Da das faunistische Gutachten sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Betroffenheit der Fauna ausgeschlossen werden kann, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Empfehlung wird aber an die Feuerwehr weitergeleitet.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Berücksichtigung des Schalltechnischen Gutachtens keine Anregungen und Bedenken zur Planung.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind mit dem Gutachten abgestimmt worden.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, insoweit die nachfolgenden Belange berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016. Gemäß RROP 2016 Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 sollen Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit vor weiterer Inanspruchnahme geschützt und für eine nachhaltige Landwirtschaft gesichert werden.

Zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage werden Flächen mit einem teilräumlich spezifischen relativ hohen natürlichen Ertragspotenzial als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt.

Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung ist bereits erfolgt und in der Begründung zum Planvorentwurf (s. Seite 3 f.) dokumentiert.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Die Abwägung ist bereits in der Begründung unter Punkt 1.3.2 dargelegt.

Hinweise zu den Planunterlagen

Im Vorentwurf der Begründung zum B-Plan Nr. 15 (Stand: Juli 2019) werden für das Plangebiet in Kapitel 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung beschrieben (S. 3 f.).

Hier wird beschrieben, dass im LROP „südlich und östlich der Staatsforst Saupark als Vorbehaltsgebiet Wald festgelegt“ sei.

Im LROP werden keine Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt. Vielmehr ist im genannten Bereich ein *Vorranggebiet Biotopverbund* festgelegt.

Diese Festlegung ist jedoch für die oben genannte Planung nicht relevant.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend geändert.

Zur Verwendung der Fachtermini wird grundlegend darauf hingewiesen, dass das Planwerk auf Landesebene als *Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen*, kurz *LROP* bezeichnet wird.

In dem Zusammenhang wird ebenso darauf hingewiesen, dass es sich im LROP und RROP 2016 um *Festlegungen* und nicht um Darstellungen handelt. So werden Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete nicht dargestellt oder eingestuft, sondern *festgelegt*.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die Begriffe werden ausgetauscht.

Stellungnahme LGLN – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet (siehe Vermerk/e in beigefügter Kartengrundlage).

Ergebnis:

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Hinweis:

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Stellungnahme LBEG

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet kommen laut unseren Datengrundlagen Böden mit hoher natürlicher Fruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht definiert sich die Schutzwürdigkeit fruchtbarer Böden nicht über die Nutzung als besonders ertragreiche landwirtschaftliche Fläche. Vielmehr ist Bodenfruchtbarkeit unabhängig von der tatsächlichen Nutzung und beschreibt die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion, die es für das Wohl kommender Generationen zu bewahren gilt. Mit fruchtbaren Böden sollte daher in besonderem Maße sparsam und schonend umgegangen werden.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Eine Begründung, weshalb der fruchtbare Boden in Anspruch genommen wird befindet sich bereits in der Begründung.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen unterhalb von quartären Lockergesteinen Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) an, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Im Planungsgebiet und im Umkreis bis 2 km Entfernung sind uns keine Erdfälle bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Aussage zu Erdfällen wird in die Begründung übernommen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal

Auf dem betreffenden Areal befindet sich seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Mühlenbachtal kein Verlauf einer Transport- bzw. Versorgungsleitung. Die bestehenden Hausanschlussleitungen haben weiter Bestand. Daher kann der Planung unsererseits zugestimmt werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Folgende Anmerkung habe ich allerdings zur möglichen Bebauung (Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15).

Es besteht eine Anschlusspflicht für das Grundstück gemäß der Satzung der Stadt Springe über Abgabe von Wasser in dem Ortsteil Altenhagen I (§5) unter Beachtung der Satzung der Stadt Springe über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung im Stadtteil Altenhagen I.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Aussage betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplans. Sie wird an den Bauherren weitergeleitet.

Ferner bitte ich darauf zu achten, dass bei der Planung zur Genehmigung von Bebauungen eine Überbauung der Hausanschlussleitung nicht zulässig ist. Die Versorgung des Grundstücks kann unsererseits gewährleistet werden. Eine entsprechende Versorgungsleitung führt an dem betreffenden Grundstück vorbei (Verkehrsfläche).

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Dies ist Gegenstand einer Baugenehmigungsplanung. Die Aussage wird an den Bauherren weitergeleitet.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
--

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 23.01.2020 dem Entwurf des Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7, Stadtteil Altenhagen I und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 25.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7, Stadtteil Altenhagen I und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 03.08. bis einschließlich 11.09.2020 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit *keine* Stellungnahmen zur Planung ein.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme Region Hannover

Brandschutz:

Im Hinblick auf brandschutzrelevante Gesichtspunkte wird auf die Stellungnahme der Region Hannover vom 22.08.2019 verwiesen:

„Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet (hier: Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses) ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW – unter

Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung - mit mindestens 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen.

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z.B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen (=> mit Verweis auf Ziffer 6.4, Vorentwurf der Begründung zum o.g. B-Plan, Stand Juli 2019).

Hinsichtlich der Zugänglichkeit / Zuwegung (Zufahrten), Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wird allgemein auf die §§ 1 und 2 DVO-NBauO i.V.m. „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ verwiesen.“

Die Stellungnahme ist wie folgt berücksichtigt worden:

Dass der Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen ist, wird in der Begründung bereits erwähnt. Wie diese Voraussetzung erfüllt wird, ist im Zuge der Vorhabenzulassung zu klären. Festzustellen ist allerdings, dass der WBV Mühlenbachtal die geforderte Menge nicht komplett leisten kann und weitere Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sein werden. Im Plan wird deshalb ausdrücklich die Anlage von Löschwassereinrichtungen zugelassen.

Die Einhaltung der Vorschriften für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Bauvorhaben beurteilt.

Naturschutz:

Zur Straße „Hohbrink“ fehlt weiter jegliche Eingrünung, obwohl hier – im Vergleich zum westlich liegenden Gebäudekomplex der alten Schule – viel Platz nach Südosten zur Straße „Hohbrink“ bzw. zum landwirtschaftlichen Weg besteht.

Die Eingrünung würde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Vergrößerung des bebauten Bereichs am Ortsrand vermindern und sollte daher ergänzt werden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Zwar ist der Bereich auf der gegenüberliegenden Seite des Weges im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, aber die Umsetzung ist zurzeit noch nicht absehbar. Insofern bildet der genannte Streifen tatsächlich bis auf weiteres den Ortsrand. Der Pflanzstreifen darf aber für die Feuerwehrezufahrt an zwei Stellen insgesamt bis zu 11 m unterbrochen werden.

Aus Naturschutzsicht sehr erfreulich ist die Feststellung von Mehlschwalbennestern am Gebäude der alten Grundschule.

Umso wichtiger ist die Vorgabe, dass vor jeglichen künftigen Bauarbeiten an Dach und Fassade der alten Gebäude nach (dauerhaft geschützten) Nestern oder Nistbereichen gesucht und der Artenschutz berücksichtigt wird.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Ein Hinweis auf den Artenschutz ist bereits auf dem Plan vorhanden.

In diesem Zusammenhang wird aus Naturschutzsicht empfohlen, am neu zu errichtenden Feuerwehrgebäude, neben den Nistkästen für Blau- und Kohlmeisen wie im Artenschutzgutachten vorgesehen, auch Nisteinrichtungen z. B. für Spatzen und Mauersegler oder für Schwalben einzuplanen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Da das faunistische Gutachten sowie die artenschutzrechtliche Betrachtung im Umweltbericht zu dem Ergebnis kommen, dass eine Betroffenheit der Fauna ausgeschlossen werden kann, besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Die Empfehlung wird aber an die Feuerwehr weitergeleitet.

Dass bestehende Gehölzbestände und andere bestehende Biotoptypen als Ausgleichsmaßnahme berechnet werden, weil sie durch Überplanung des Bebauungsplans festgesetzt werden, ist aus Naturschutzsicht schwer nachzuvollziehen. (Zumal der Bereich der Gehölze am Sportplatz nicht verändert wird, eine Neubeplanung also nicht zwingend erforderlich wäre.)

Die Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung lässt eine solche Anrechnung bestehender Biotoptypen nicht zu.

Auch aus dem Text des BauGB (§1a BauGB) kann diese Form des Ausgleichs durch Anrechnung bestehender Biotopwerte aus Sicht der UNB nicht entnommen werden.

Daher wird um Mitteilung gebeten, auf welcher Rechtsgrundlage so vorgegangen wird.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Sicherung der Gehölzbestände wird nicht weiter als *Maßnahme* bezeichnet, trotzdem wirkt sich aber die Festsetzung der Gehölzflächen auf die Bilanz aus, da die Flächen nicht mehr als Baufläche zugrunde gelegt wird.

Gewässerschutz:

Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung.

Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt.

Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.

Die Stellungnahme ist bereits berücksichtigt worden.

Auf die Regelungen der Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover in Bezug auf bauliche Anlagen in einem Abstand bis zu 5,0 m von der Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Für den Bereich innerhalb der 5,0 m-Grenze zur Böschungskante wird nachrichtlich die Darstellung *Fläche für die Wasserwirtschaft* übernommen.

Raumordnung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gemäß RROP 2016 (s. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02).

Grundsätzlich sind die Belange der Landwirtschaft als sogenannte Grundsätze der Raumordnung in die Abwägung einzustellen:

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Abwägung zu den Belangen der Landwirtschaft ist erfolgt und in der Begründung des Entwurfs zur 27. FNP-Änderung (Stand November 2019), Seite 6 (Kapitel 2.3), sowie im Bebauungsplan Nr. 15 (Stand November 2019), Seite 3 f (Kapitel 1.3.2), dokumentiert.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme Deutsche Telekom

...

Seitens der Telekom bestehen gegen die 27. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 15, Feuerwehr Am Oberen Felde grundsätzlich keine Bedenken.

Am Rand des Planbereiches befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Hinsichtlich der TK-Versorgung betrachten wir das Gebiet grundsätzlich als erschlossen und sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme aha Abfallwirtschaft

Wir, der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover, bedanken uns für die erneute Beteiligung an o.g. Planverfahren. Die in unserem Schreiben vom 30.08.2019 geforderte Wendemöglichkeit wurde in Ihrem Entwurf bisher unzureichend berücksichtigt.

Wir gehen somit davon aus, dass private Verkehrsflächen zum Zwecke der Entsorgung, bzw. des Wendens befahren werden müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so positioniert werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann.

Ferner wäre „aha“ durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss).

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Entwurfsfassung, die am Status Quo der Erschließung nichts ändert. Die Planung wird in Bezug auf die Erschließung dahingehend geändert, dass die Straße Hohbrink bis zur neuen Feuerwehrezufahrt verlängert wird. Diesen Teil der Straße werden nur Personen nutzen, die das Ziel Feuerwehr ansteuern. Ein Wendehammer ist daher nicht erforderlich. Die LKW-geeignete Wendemöglichkeit und die Genehmigung zum Befahren des Grundstücks werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Stellungnahme Teilungs- und Verkoppelungsinteressentenschaft (Realverband)

Der Realverband Altenhagen I ist unterhaltungspflichtiger Eigentümer des oberhalb der Bebauungsplanung verlaufenden Wirtschaftsweges (Verlängerung Hohbrink) sowie des angrenzenden Grabens.

Mit Fortfall der bisherigen Ackerfläche und Umwandlung in befestigtes und bebautes Grundstück entfallen die bisherigen Zugänglichkeiten auf diesen Grundstücksteil für den Realverband. Insbesondere die Unterhaltung des angrenzenden Grabens (Grabenräumung) wird in diesem Abschnitt eingeschränkt und erschwert.

Es wird daher beantragt, dass das entsprechende Teilstück des Wirtschaftsweges sowie des Grabens in das Eigentum der Stadt Springe übertragen wird.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Da eine Verlängerung der Straße „Hohbrink“ vorgesehen ist, wird die Stadt Springe den entsprechenden Streckenabschnitt des Wirtschaftsweges übernehmen.

Die Unterhaltungspflicht des Grabens wird außerhalb des Aufstellungsverfahrens geklärt werden.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 dem 2. Entwurf des Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7, Stadtteil Altenhagen I und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 27.03.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7, Stadtteil Altenhagen I und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.04.2021 bis einschließlich 07.05.2021 gemäß § 4a (3) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung ging von Seiten der Öffentlichkeit folgende Stellungnahme zur Planung ein.

...

Wir sind Grundstückseigentümer der Flurstücke

15/1, (...), Deisterstraße 14 und

18/5, (...), Deisterstraße 10 und 12.

Diese Flurstücke grenzen direkt an die westliche Bebauungsplangrenze.

Das Thema Hochwasser und Überschwemmungsschutz ist u.E. nach nicht ausreichend gewürdigt. Es wird einzig davon ausgegangen, dass anfallendes Oberflächenwasser aufgrund der Bodenverhältnisse im Bebauungsplangebiet versickert.

Die jüngste Vergangenheit hat jedoch mehrfach aufgezeigt, dass die Annahme der ausreichenden Versickerungsfähigkeit nicht gegen ist. Selbst bei mittleren Niederschlagsereignissen wurden unsere Grundstückeregelmäßig überflutet. Nach unserer Ansicht muss hier Abhilfe geschaffen werden. Das Wasser kann jedesmal über den Sportplatz/Tennisplatz auf unsere Grundstücke. Dieses ist allein durch die geografischen Gegebenheiten (Damm rechts und links) bestimmt. Wir gehen davon aus, dass mit Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Abhilfe geschaffen wird, so dass das nicht versickernde Wasser nicht mehr über unsere Grundstücke abgeleitet wird.

...

Die Anregung ist bereits berücksichtigt worden.

Es ist nicht richtig, dass einzig davon ausgegangen wird, dass das anfallende Oberflächenwasser versickert. In der Begründung steht, dass dieses soweit möglich erfolgen soll. Das überschüssige Regenwasser wird in das Regenrückhaltebecken geleitet bzw. auf dem Grundstück zurückgehalten und

zeitverzögert dem Graben zugeführt. Dies ist die Regelung für den neu zu bebauenden Teil des Plangebietes.

Zur Bestandssituation führt die Begründung aus, dass das Plangebiet in den vergangenen Jahren mehrfach von den Hang herabfließenden Wassermassen überflutet worden ist und dass bauliche Maßnahmen zur Ableitung des Wassers in den Graben durchgeführt werden. Von diesen Maßnahmen werden auch die Grundstückseigentümer profitieren.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt.

Es sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahme Region Hannover

Brandschutz:

Im Hinblick auf brandschutzrelevante Gesichtspunkte wird auf die vorherigen Stellungnahmen im Verfahren verwiesen.

Änderungen haben sich nicht ergeben

Die Stellungnahme ist wie folgt berücksichtigt worden:

Dass der Löschwasserbedarf von mindestens 1.600 l/min über 2 Stunden sicherzustellen ist, wird in der Begründung bereits erwähnt. Wie diese Voraussetzung erfüllt wird, ist im Zuge der Vorhabenzulassung zu klären. Festzustellen ist allerdings, dass der WBV Mühlenbachtal die geforderte Menge nicht komplett leisten kann und weitere Anlagen zur Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sein werden. Im Plan wird deshalb ausdrücklich die Anlage von Löschwassereinrichtungen zugelassen.

Die Einhaltung der Vorschriften für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung und wird im Baugenehmigungsverfahren für das konkrete Bauvorhaben beurteilt.

Naturschutz:

Erneut wird durch die Stadt Springe – hier im oben genannten Bebauungsplan – eine Kompensation ermittelt über die Annahme, dass die maximale Ausnutzung eines alten Bebauungsplans durch neue Festsetzungen geändert und bestehende Gehölze teilweise als zu erhalten festgesetzt werden.

Nach hiesiger Auffassung und der des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz ist § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB, nach dem der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt, im Sinne einer ökologischen Aufwertung von nicht für Eingriffe vorgesehenen Flächen zu verstehen (vgl. EZBKNVagner BauGB § 1a Rn. 111).

Insofern wird das Vorgehen der Stadt Springe als nicht rechtskonform angesehen. Im vorliegenden Fall wird die Vorgehensweise noch unverständlicher, weil in Bereichen, in denen der alte B-Plan keine GRZ angab, eine Komplettversiegelung auf 100% der Fläche angenommen wird und somit der tatsächliche, aktuelle Zustand rechnerisch eine erhebliche Aufwertung bedeutet.

Eine solche Komplettversiegelung wäre wohl kaum realistisch, sodass das Vorgehen, selbst wenn aus Sicht der Stadt Springe das Vorgehen grundsätzlich als rechtlich zulässig eingestuft würde (was wegen der o.g. Einschätzung des MU nicht richtig ist), in diesem Punkt zusätzlich als fragwürdig eingestuft werden muss.

Es wird daher eine Überarbeitung der Bilanzierung und der Ausgleichsmaßnahmenplanung für erforderlich gehalten.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

In dem Teil des Bebauungsplans Nr. 7, der aufgehoben werden soll, gilt zurzeit die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 (1)f BBauG (Schul- und Sporteinrichtungen)“. Der Gemeinbedarf erstreckt sich dabei auf die Anlagen von Schule, Turnhalle und Sportplatz. Der Bebauungsplan ist seit dem 12.04.1973 rechtskräftig, folglich gilt die BauNVO von 1968. Damals wie heute sieht die BauNVO für Flächen für den Gemeinbedarf keine Obergrenze für das zulässige Maß der Grundflächenzahl (GRZ) vor. Da der B-Plan keine anderslautende Festsetzung enthält, ist von einer maximal zulässigen GRZ von 1,0 auszugehen. Das entspricht 100%.

Ob diese 100% tatsächlich ausgeschöpft worden sind, ist dabei unerheblich, ausschlaggebend ist die Tatsache, dass ein Rechtsanspruch darauf besteht und es ausgeschöpft worden sein **könnte**.

Würde man diese Festsetzung neu treffen, wäre auch der Ausgleich für den „worst case“ also 100 % Flächenversiegelung zu erbringen.

Der neue Bebauungsplan setzt nun in Teilen Flächen für Gemeinbedarf und Flächen für Sport- und Spielanlagen mit einer maximalen GRZ von jeweils 0,8 fest. In diesen Bereichen ist also verbindlich ein Anteil von 20 % von baulichen Anlagen freizuhalten. Bauliche Anlagen sind gem. § 2 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Also selbst ein Rasensportplatz ist mit dem entsprechenden Unterbau eine bauliche Anlage. Dieser Unterschied von 20 % Fläche die verbindlich unversiegelt sein muss gegenüber dem Anspruch, 100 % versiegeln zu dürfen schlägt sich natürlich in der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung nieder und ist einer Entsiegelung gleichzusetzen.

Die neu festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ wird wie bisher mit einer GRZ von 1,0 angenommen, allerdings mit der Ausnahme, dass eine Baumreihe und ein Gehölzbestand als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt wird. Diese Flächen sind gemäß der

textlichen Festsetzung Nr. 6 von baulichen Anlagen freizuhalten. Der Anteil dieser Flächen wird als absolute Zahl in der Bilanzierung berücksichtigt (855 m² und 1110 m²). Auch hier ist es so, dass durch diese schützende Festsetzung bestehender Biotop gegenüber der rechtlichen Möglichkeit der Totalversiegelung eine ökologische Aufwertung entsteht, die in der Bilanzierung auftaucht.

Da in der Begründung bzw. im Umweltbericht bereits darauf verzichtet wurde, den Erhalt des Gehölzes in der Grünfläche als Ausgleichsmaßnahme zu bezeichnen, wird der Plan noch entsprechend angepasst.

Immissionsschutz:

Zu der o.g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken - **bei Beachtung des im B-Plan aufgeführten schalltechnischen Gutachtens.**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Raumordnung:

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal

Der Wasserbeschaffungsverband Mühlenbachtal ist von der Bauleitplanung unmittelbar betroffen. Wir möchten daher wie folgt Stellung nehmen:

Wie bereits bei dem Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ ausgeführt, sehen wir den direkten Leitungsverlauf unserer Frischwasserversorgung betroffen. Wir bitten um Beachtung der entsprechenden Satzungen 81-2 und 81-3 der Stadt Springe.

Zudem weisen wir zum Schutz unserer Verbandsanlagen auf den § 7 der Satzung des WBV Mühlenbachtal hin.

Ausgrabungen von mehr als einem Meter Tiefe innerhalb einer Entfernung von drei Metern zum Rohrstrang sind genehmigungspflichtig. Insbesondere ist dies auf die bereits im angegebenen Bereich vorhandenen Transportleitung anzuwenden bzw. zu beachten.

Der grundsätzlichen Bebauung sehen wir dennoch positiv entgegen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Leitung ist bereits vorhanden. Sie kann außerhalb des Bauleitverfahrens als Grunddienstbarkeit im Grundbuch abgesichert werden. Die Satzungen werden von den zuständigen Fachdiensten bei Bauarbeiten berücksichtigt.

Stellungnahme Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Altenhagen I

Die Teilungs- und Verkopplungsinteressentenschaft Altenhagen I ist Eigentümerin des Flurstückes 468/2, Gemarkung Altenhagen I und damit unmittelbar von der Aufstellung des genannten B-Planes betroffen.

Das genannte Flurstück soll teilweise überplant werden, daher nehmen wir wie folgt Stellung:

Folgende Punkte müssen planungsrechtlich verankert werden:

1. Die berechtigte Nutzung des Flurstückes 468/2 darf durch die Aufstellung des B-Planes nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere das Befahren des Wirtschaftsweges, auch mit schwerem landwirtschaftlichen Gerät, darf zu keinem Zeitpunkt behindert bzw. in Frage gestellt werden und

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Das Teilstück des genannten Flurstückes, das für die Verlängerung der Straße Hohbrink als Erschließung der zukünftigen Feuerwehr benötigt wird, ist als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und kann somit von jedermann genutzt werden. Der Ausbau wird das Befahren mit schwerem Gerät berücksichtigen.

Allerdings kann es in äußerst seltenen Fällen zu Behinderungen kommen, wenn die Feuerwehr gerade dann ausrücken muss, wenn ein Landwirt das Teilstück nutzen will.

2. Zum genannten Flurstück gehören zwei Gräben die u.a. in das Flurstück 489/2 entwässern. Diese Wasserführung muss dauerhaft und uneingeschränkt erhalten bleiben.

Wir bitten diese Punkte mit bei der Aufstellung zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Es ist nicht vorgesehen durch den Ausbau der Straße die Wasserführung in die genannte Grabenparzelle zu verändern.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Springe hat den Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7, Stadtteil Altenhagen I nach Abwägung aller Belange und Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2021 als Satzung gemäß § 10 (1) BauGB sowie die Begründung als solche beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 (3) BauGB mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Springe, 28.03.2022

gez. Springfield
Bürgermeister
(Springfeld)

Teil II Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat am 01.03.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauvorschrift im Stadtteil Altenhagen I aufzustellen. Im Zuge der Bearbeitung wurde deutlich, dass der benachbarte Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ im angrenzenden Bereich zu ändern ist.

Mit dem Bebauungsplan soll im Stadtteil Altenhagen I der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert werden. Außerdem wird er im Bereich der ehemaligen Grundschule und des Sportplatzes an die inzwischen geänderten Gegebenheiten angepasst.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Altenhagen I. Der Bereich, der als neuer Standort der Feuerwehr vorgesehen ist, liegt zurzeit im Außenbereich. Zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen ist die Aufstellung des Bebauungsplans notwendig. Er soll die folgenden Einzelpunkte beinhalten:

- Die Festsetzung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“,
- die Festsetzung eines Pflanzstreifens am neuen Ortsrand zur Einbindung der Baufläche in das Landschaftsbild. Die Fläche erhält die Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Sie soll gleichzeitig als Ausgleich für durch diesen Bebauungsplan ermöglichte voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB dienen.

Darüber hinaus wird der angrenzende Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 in Teilen aufgehoben und durch neue Festsetzungen ersetzt. Dies betrifft

- die Nachnutzung der ehemaligen Grundschule als Kindertagesstätte und die Aufteilung der Fläche für Gemeindarf in unterschiedliche Zweckbestimmungen,
- eine Klarstellung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 7, insbesondere die Abgrenzung zwischen den Flächen für den Gemeinbedarf und Sportplatz sowie die Lage der Baugrenzen,

- die Festsetzung des vorhandenen Grabens als Wasserfläche (bisher Baugrundstück für den Gemeinbedarf),
- die Festsetzung des Tennisplatzes als Fläche für Sport- und Spielanlagen (bisher Baugrundstück für den Gemeinbedarf),
- die Festsetzung der Gehölze auf der Westseite des Grabens und auf der Böschung nördlich der Kindertagesstätte als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

Im Vorfeld dieser Planung sind mehrere Standorte auf ihre Eignung für das neue Feuerwehrgerätehaus geprüft worden. Die Entscheidung zugunsten dieses Standortes fiel wegen seiner relativ zentralen Lage und seiner Nähe zum vorhandenen Standort, der weiterhin als Lager von der Feuerwehr genutzt werden kann.

In Bezug auf die Nutzung des Grundstücks sind verschiedene Alternativen durchgespielt worden, mit dem Ergebnis, dass die gewählte Variante die bestmöglichen Betriebsabläufe für die Feuerwehr gewährleistet. Da das Grundstück relativ schmal ist, beschränkte sich die Alternativenprüfung lediglich auf die Lage des Parkplatzes auf der Nord- bzw. auf der Südseite des Gebäudes.

Die nächstgelegene Wohnbebauung ist mit ca. 85 m von der Feuerwehrezufahrt weit genug entfernt, so dass hier nicht mit Beeinträchtigungen durch Geräusche zu rechnen ist. Dies wird durch das Schallgutachten, das wegen der zu erwartenden Lärmbeeinträchtigungen insbesondere des benachbarten Kindergartens erstellt worden ist bestätigt. Da es sich um den Standort einer freiwilligen Feuerwehr handelt, wird das Gelände außer im Einsatzfall nur nach Feierabend genutzt. Eine Beeinträchtigung der benachbarten Kindertagesstätte kann somit ausgeschlossen werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) ist bezüglich des neuen Standortes der Feuerwehr zu ändern. Außerdem ist der Katalog der Zweckbestimmungen für die Fläche für den Gemeinbedarf an die geänderten Nutzungen anzupassen. Der Schulstandort ist inzwischen aufgegeben worden und ein Dorfgemeinschaftshaus wurde an diesem Standort eingerichtet. Hierbei handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die im Flächennutzungsplan erst noch zu berücksichtigen sind. Der FNP wird deshalb im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

1.2.1 Fachgesetze

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, welche die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a

BauGB berücksichtigt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Umweltprüfung ist als einheitliches Trägerverfahren zu verstehen, das die verschiedenen im Projektzusammenhang relevanten Umweltprüfverfahren zusammenfasst.

Des Weiteren sind die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des besonderen Artenschutzes im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGB-NatSchG) verankert. Hier ist insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten. Ferner sind die Vorgaben der Bodenschutz- und Wassergesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen zu berücksichtigen. Bezogen auf immissionsschutzrechtliche Fragestellungen findet das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen Anwendung. Für die Beurteilung der Lärmbelastung ist ergänzend die DIN 18005 Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ zu berücksichtigen.

Das BauGB strebt an, eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung bereits genutzter Flächen zu vermeiden. Die Bodenversiegelung soll auf das notwendige Maß begrenzt werden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG wirken restriktiv, insbesondere wenn es sich bei betroffenen Arten um streng geschützte europäische Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bzw. europäische Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) handelt. Die Ergebnisse des faunistischen Fachbeitrags werden ebenfalls im Umweltbericht dargestellt.

Ziele des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens, die Sanierung von Bodenverunreinigungen und die Vorsorge vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden.

1.2.2 Fachplanungen

Im **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** in der Fassung der Neubekanntmachung von 2017 wird westlich von Altenhagen I die Bundesstraße B 217 als ein Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße vierstreifig festgelegt. Südlich und östlich wird der Staatsforst Saupark als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Diese Darstellungen betreffen Bereiche in einiger Entfernung zum Plangebiet und stehen mit den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht im Widerspruch.

In der zeichnerischen Darstellung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP)** der Region Hannover von 2016 wird der Ort Altenhagen I als vorhandene Bebauung / bauleitplanerisch gesicherter Bereich festgelegt.

Der bislang unbebaute Teil des Plangebietes östlich des Grabens und der Sportplatz werden als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgelegt.

Die nördlich des Plangebietes gelegene B 217 wird als „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ festgelegt. In einiger Entfernung liegen östlich des Plangebietes Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ sowie „Erholung“.

Im Rahmen der Festlegung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft kommt der Definition des Vorbehaltsgebietes Bedeutung zu, wonach alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden **sollen**, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung **möglichst** nicht beeinträchtigt werden.

Die Festlegung des Plangebietes als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft steht in Konkurrenz zu den bestehenden und geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans. Bereits der rechtskräftige Bebauungsplan setzt im Bereich des Sportplatzes eine nicht landwirtschaftliche Nutzung fest. Insofern berücksichtigt das RROP nicht die aktuell bestehende Rechtslage. Auch die Änderung wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche festsetzen.

Der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2001 stellt für den Bereich westlich des Grabens bereits eine Fläche für den Gemeinbedarf und eine Grünfläche dar, so dass die Inanspruchnahme der Vorbehaltsfläche für die Siedlungsentwicklung bereits grundsätzlich raumordnerisch abgestimmt worden ist.

Da der Ort Altenhagen I vollständig von Flächen umgeben ist, die als Vorbehaltsfläche Landwirtschaft festgelegt sind, besteht auch für den Planteil östlich des Grabens keine Alternative, bei der weniger hochwertige landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden könnten.

Der Zielsetzung, dass das Vorbehaltsgebiet möglichst nicht beeinträchtigt werden soll, kann in diesem Fall nicht entsprochen werden.

Mit den übrigen Darstellungen des RROP liegt der Bebauungsplan nicht im Widerspruch.

Im Zielkonzept des **Landschaftsrahmenplans (LRP)** der Region Hannover von 2013 wird der bislang unbebaute Teil des Plangebietes östlich des Grabens der Zielkategorie V zugeordnet, wobei als Handlungsempfehlung die umweltverträgliche Nutzung des Gebietes angegeben wird.

Die benachbarten Bereiche nördlich und südlich des Plangebietes werden als Gebiete mit stärkerer Hangneigung und / oder klimatischer Ausgleichsfunktion bezeichnet.

Der Bereich westlich des Grabens wird dagegen als Siedlungsfläche und sonstiger Bereich dargestellt.

Insgesamt stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans mit der Zielstellung des LRP nicht im Widerspruch.

Der **Landschaftsplan (LP)** der Stadt Springe (1996) stellt den als „Siedlungsfläche Wohnen“ und „Öffentliche oder private Sportanlage“ kartierten westlichen Teil des B-Plan-Geltungsbereiches als „Besiedelte Bereiche der Ortsteile“ dar (Ziele gem. Entwicklungskonzept: Durchgrünung, Entsiegelung wo möglich, Eingrenzung weiterer Versiegelung; Sicherung vorhandener und Erstellung fehlender landschaftsgerechter Übergänge der Siedlungsränder zum Offenland).

Der östliche Teil ist als „Acker, i.d.R. basenreicher Tonacker“ dargestellt und wird der Kategorie „Ebene bis leicht hügelige Flächen der Pattenser Ebene, der Eldagser Lößhügel und des Hachmühlener Beckens mit Ausnahme der Gewässerauen“ zugeordnet (Ziele gem. Entwicklungskonzept: Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung mit Schwerpunkt an Wildsäumen und an Fließgewässern, Herstellung von Feldgehölzen mit Anbindung an Waldmäntel benachbarter Bereiche sowie an zu schaffenden Grünlandflächen, Angebot von Rad- und Wanderwegen zur Entzerrung der Beeinträchtigungen durch Erholungssuchende).

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ gilt der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Springe in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2001.

Er enthält für den Geltungsbereich folgende Darstellungen:

- Westlich des Grabens eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit den Zweckbestimmungen „Turnhalle“, „Kindergarten/Kindertagesstätte“, „Feuerwehr“ und „Schule“ sowie nördlich davon eine Grünfläche mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Tennisplatz“,
- östlich des Grabens ist „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Angrenzend an den Geltungsbereich enthält er folgende Darstellungen:

- im Westen Wohnbaufläche
- im Nordwesten gemischte Baufläche,
- im Norden gewerbliche Baufläche,
- im Osten Fläche für die Landwirtschaft,
- im Süden Wohnbaufläche.

Die geplante Nutzung der Fläche östlich des Grabens für den Gemeinbedarf als Standort für das Feuerwehrgerätehaus ist gegenwärtig aus den Darstellungen des FNP nicht entwickelt. Das gleiche gilt für die geplante Kompensationsfläche am neuen Ortsrand.

Es handelt sich in beiden Fällen um neue städtebauliche Ziele, die im FNP erst noch zu berücksichtigen sind. Für die westlich angrenzende Fläche für den Gemeinbedarf wird der Katalog der dargestellten Zweckbestimmungen an die tatsächlichen Nutzungen angepasst: Das Symbol für Schule wird durch dasjenige für kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen - Gemeinschaftshaus ersetzt.

Der FNP wird deshalb im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Im Zuge dieser Änderung wird das vorhandene Regenrückhaltebecken nördlich des Plangebietes in den Plan mit aufgenommen.

Auf der Grundlage dieser beschriebenen Änderungen lässt sich der Bebauungsplan dann zukünftig aus dem Flächennutzungsplan entwickeln.

Verbindliche Bauleitplanung

Das Plangebiet liegt derzeit mit seinen Flächenanteilen östlich des Grabens im Außenbereich und westlich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“, der am 12.04.1973 mit seiner Genehmigungsveröffentlichung rechtskräftig geworden ist. Der Graben befindet sich ebenfalls im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Die geplanten Vorhaben sind auf dieser Grundlage zurzeit nicht zulässig.

Westlich und nordwestlich grenzen an den Geltungsbereich Teilbereiche des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“ an.

- Im Westen wird ein Allgemeines Wohngebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise – nur Einzelhäuser zulässig, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 festgesetzt.
- Im Nordwesten gilt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“, die hier Dorfgebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 festsetzt.
- Im Norden gilt der Bebauungsplan Nr. 14 „Gewerbegebiet Hohbrink“. Dieser setzt Gewerbegebiet, max. zwei Vollgeschosse, abweichende Bauweise (offene Bauweise mit Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig), GRZ max. 0,6 und Gebäudehöhe max. 9,0 m fest.
- Östlich des Sportplatzes und nördlich des geplanten Feuerwehrstandortes setzt dieser Bebauungsplan eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken“ fest.
- Die Flächen östlich und südöstlich des Geltungsbereiches sind dem Außenbereich zuzurechnen.
- Im Süden grenzt der Bebauungsplan Nr. 2a „Oberes Feld“ an. Er setzt hier Allgemeines Wohngebiet, max. zwei Vollgeschosse, offene Bauweise, GRZ max. 0,4 und GFZ max. 0,8 fest.

Die o.g. Festsetzungen sind bei der Planaufstellung des B-Plans Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ zu berücksichtigen.

1.2.3 Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Erhaltungsziele und Schutzzwecke von **Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung** gem. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden von der Planung nicht betroffen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen auch keine **Naturschutzgebiete** nach § 23 BNatSchG und **Landschaftsschutzgebiete** nach § 26 BNatSchG (REGION HANNOVER 2019).

Im Geltungsbereich liegen keine in das Verzeichnis „Geschützte Teile von Natur und Landschaft“ eingetragenen **gesetzlich geschützten Biotop** oder **Landschaftsbestandteile** gem. § 30 BNatSchG, § 24 NAGBNatSchG und § 22 NAGBNatSchG (ebd.).

Im Rahmen der landesweiten Kartierung durch das damalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie sind im Geltungsbereich keine **für den Naturschutz wertvollen Bereiche**, keine **für die Fauna wertvollen Bereiche** sowie keine **avifaunistisch wertvollen Bereiche** festgestellt worden.

1.2.4 Natura 2000

Natura 2000 Gebiete (FFH- und Europäische Vogelschutzgebiete) von gemeinschaftlicher Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

Das nächstgelegene **FFH-Gebiet „Hamel und Nebenbäche“** (EU-Kennzahl 3822-331, landesinterne Nummer: 375) befindet sich in einer Entfernung von etwa 1,7 km westlich des Geltungsbereiches. Nordöstlich des Geltungsbereiches befindet sich in einer Entfernung von 3,0 km das **FFH-Gebiet „Höhlengebiet im kleinen Deister“** (EU-Kennzahl 3823-332, landesinterne Nummer: 452).

1.2.5 Waldrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen oder Baumbestände vorhanden, die den Anforderungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bzw. des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) unterliegen.

1.2.6 Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht

Schutzgebiete und –objekte nach Wasserrecht kommen in einem Umkreis von mehr als 1 km zum Geltungsbereich nicht vor. Durch den vorliegenden B-Plan sind daher keine Auswirkungen auf entsprechende Gebiete zu erwarten.

1.2.7 Bodenschutzrecht

Im Geltungsbereich kommen Böden mit einer äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit vor. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden sind nicht vorhanden (LBEG 2019).

1.2.8 Abfallrecht

Hausmüll fällt in üblichem Umfang an. Er wird durch örtliche Müllentsorgungsbetriebe beseitigt. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind keine besonderen Anforderungen an die Abfallentsorgung zu beachten.

1.2.9 Immissionsschutzrecht

Luftreinhaltung, Schadstoffe

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unterliegt den geltenden immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Es liegen keine Luftreinhaltepläne vor.

Lärm

Zur Beurteilung der zukünftigen Nutzung des Feuerwehrgerätehauses hinsichtlich der zu erwartenden Lärmauswirkungen auf den Kindergarten sowie nahe gelegene Wohnnutzungen wurde ein schalltechnisches Gutachten durch die AMT Ingenieursgesellschaft mbH erstellt.

Die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation erfolgt nach Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit der aktuellen Parkplatzlärmstudie und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Im Rahmen des vorliegenden Gutachtens werden dabei die folgenden immissionsrelevanten Nutzungen innerhalb des Plangebiets berücksichtigt:

- Fahrzeugbewegungen mit Einsatzfahrzeugen
- Pkw-Parkplätze (Mitglieder der Feuerwehr, Besucher),
- geräuschintensive Aktivitäten (z. B. Übungen, Reparatur und Wartung).

Umfang und Bewertung der Geräuschimmissionen werden in Kap. 2.1 dargestellt.

1.2.10 Energieeinsparung/ -versorgung

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB formuliert weiterhin die Verantwortung der Bauleitplanung für den allgemeinen Klimaschutz.

2. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands erfolgt im Folgenden separat für den Bereich der Teilaufhebung des B-Plans Nr. 7 „Am Sportplatz“ und für die B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr

Für den Bereich der Teilaufhebung des B-Plans Nr.7 „Am Sportplatz“ sind an dieser Stelle die Festsetzungen des bisher geltenden B-Plans Nr. 7 „Am Sportplatz“ maßgebend. Der tatsächliche Zustand der Flächen wird zur Information mit dargestellt. Da die Festsetzungen des Aufhebungsbereiches lediglich eine Nutzungsänderung der bestehenden Flächen und Gebäude (siehe Kap. 1.1) sowie den Erhalt von Gehölzen betreffen, können umweltrelevante Beeinträchtigungen bzw. das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein sicher ausgeschlossen werden. Daher wurde für den Aufhebungsbereich keine detaillierte faunistische Untersuchung durchgeführt.

Es ist nicht geplant, bauliche Änderungen innerhalb des Aufhebungsbereiches vorzunehmen. Das Baurecht auf den bisher bebauten Flächen besteht jedoch durch den bereits vorhandenen Bebauungsplan. Sollten jedoch bauliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz wie üblich zu berücksichtigen.

Gemäß Anlage zum BauGB Nr. 3a sind im Umweltbericht als zusätzliche Angaben eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, wie zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse, zu fertigen. Soweit die für die Umweltprüfung relevanten technischen Verfahren für das Ergebnis des Umweltberichtes von Belang sind, werden diese unter den jeweiligen Schutzgütern aufgeführt. Bei der Bearbeitung des Umweltberichtes sind keine planungsrelevanten Schwierigkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten. Die Methodik der Bestandserfassung des Umweltberichtes wird im Nachfolgenden beschrieben.

2.1 Schutzgut „Mensch / menschliche Gesundheit“

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr: Die gegenwärtige Ackerfläche für das geplante Feuerwehrhaus ist lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich und spielt daher keine Rolle für die freiraumbezogene Erholung. Insgesamt ist dem Geltungsbereich in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine äußerst geringe Bedeutung zu erkennen.

Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit können durch Lärmimmissionen und Luftschadstoffe verursacht werden. Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 15 „Feuerwehr Am oberen Felde“ wurde 2019 gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ein schalltechnisches Gutachten (siehe Anlage zur Begründung, AMT Ingenieurgesellschaft mbH 2019) erstellt. Als immissionsrelevante Nutzungen wurden innerhalb des Plangebietes mögliche Fahrzeugbewegungen, Parkplatzverkehr und geräuschintensive Aktivitäten (z.B. Übungseinsätze, Reparatur und Wartung von Einsatzutensilien) betrachtet.

Auswirkungen

Erholungsfunktion: Aufgrund der vorgesehenen Änderung des B-Plans wird die Ackerfläche auch zukünftig den meisten Bewohnern (ausgenommen Feuerwehrleuten) nicht zur Naherholung und für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen.

Gesundheit: Aufgrund des Baus des Feuerwehrgerätehauses sind Geräuschimmissionen im Bereich der angrenzenden Kindertagesstätte und der Wohngebäude nicht von vornherein auszuschließen. Die Stadt Springe hat daher die AMT Ingenieurgesellschaft mbH beauftragt, ein schalltechnisches Gutachten zu erstellen. Anhand einer für den Betrieb vergleichbaren Anordnung von Außenanlagen und einem typischen Gebäudeplan für das Feuerwehrgerätehaus werden die immissionsrelevanten Schallquellen, wie die Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und der feuerwehrtechnische Betrieb auf dem Außengelände, ausgewertet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass der Betrieb des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort aus schalltechnischer Sicht zulässig ist.

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es ferner zu temporärem Baulärm.

Bewertung

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind für den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses sicher auszuschließen. Ebenfalls können Beeinträchtigung durch Lärm (z. B. Ausbildungsdienst der Feuerwehr) während der Öffnungszeiten der

Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung: Der geltende Bebauungsplan setzt den betreffenden Teilbereich als „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ (Zweckbestimmung Schul- und Sporteinrichtungen) fest. Die ehemalige Grundschule wird gegenwärtig als Kindertagesstätte genutzt. Ebenfalls in dem Gebäude befinden sich eine Sporthalle, ein Raum der Dorfgemeinschaft und die Feuerwehr, welche nun auf den angrenzenden Acker nordöstlich verlegt werden soll. Die übrige Fläche des Aufhebungsbereiches des B-Plans Nr. 7 wird als Spiel-, Sport- und Tennisplatz genutzt. Diese Fläche hat zum jetzigen Zeitpunkt eine hohe Bedeutung für die freiraumbezogene Erholung in Altenhagen I.

Auswirkungen

Erholungsfunktion: Aufgrund der vorgesehenen Teilaufhebung bzw. Änderung der Festsetzungen des B-Plans (vgl. Kap. 1.1) bleibt die zukünftige Erholungsfunktion im Vergleich zur derzeitigen tatsächlichen Nutzung größtenteils für die Bewohner bestehen.

Gesundheit: Aufgrund der vorgesehenen Teilaufhebung bzw. Änderung der Festsetzungen des B-Plans kommt es zu keiner nachteiligen Veränderung im Vergleich zur derzeitigen Lärmsituation.

Bewertung

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten. Die derzeitige Nutzung bzw. die freiraumbezogene Erholungsnutzung des Geländes bleibt bestehen. Erhebliche Beeinträchtigung können somit sicher ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind sicher auszuschließen.

2.2 Schutzgüter „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“

Die Bestandsaufnahme des Schutzguts „Pflanzen“ erfolgte durch eine Erfassung der Biotoptypen gemäß des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (V. DRACHENFELS 2016) im Juli 2018. Für die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte von Frühjahr bis Spätsommer 2018 eine faunistische Untersuchung zu Brutvögeln, Fledermäusen und zum Feldhamster (ABIA 2018).

2.2.1 Schutzgut „Pflanzen“

Potentiell natürliche Vegetation des B-Plan-Geltungsbereichs ist der sog. Eichen-Hainbuchenwald der Löß- und Kalkböden, ein Mischwald aus Eiche und/oder Hainbuche mit Buche und Edellaubholz (Ahorn, Esche, Linde) sowie Sträuchern wie z.B. Hasel,

Schlehe, Weißdorn und Schwarzer Holunder auf mäßig trockenen bis frischen, lehmigen Böden (meist eutrophe Braunerden aus Löß oder Geschiebelehm) (Region Hannover 2013).

Die gegenwärtige Nutzung des Geltungsbereiches und seiner näheren Umgebung ist in der Biotoptypenkarte (s. Anlage 1 zur Begründung, Durchführung der Biotoperfassung April 2019) dargestellt.

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr: Der insgesamt ca. 3.171 m² große Teilbereich wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt und ist gekennzeichnet durch intensiven Ackerbau (AT, basenreicher Lehm-/Tonacker, ca. 2.858 m²). Weitere Biotope im Teilbereich sind Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, ca. 12 m²) mit einem Sonstigen Einzelbaum (HBE, ca. 24 m²), ein Nährstoffreicher Graben (FGR, ca. 170 m²), sowie ein asphaltierter Feldweg (OVW, ca. 107 m²).

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich zu einer fast vollständigen Beseitigung der vorhandenen Vegetation. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kommt es zudem zu einer Versiegelung der Flächen.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertung

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Insgesamt handelt es sich beim Geltungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut, der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten, aber auch durch die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln infolge der intensiven Landbewirtschaftung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Da jedoch durch die Planung die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 4.) kompensiert.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung: Der insgesamt ca. 2,45 ha große B-Plan-Änderungsbereich ist größtenteils durch Sport- und Tennisplätze geprägt (PSP, ca. 11.657 m²).

Der südliche bebaute Bereich entspricht dem Biotoptypen „sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex“ (ONZ, ca. 5.827 m²). Dieser grenzt an die Straße Hohbrink (OVS, ca. 485 m²). Richtung Osten geht die Straße in einen asphaltierten Wirtschaftsweg (OVW, ca. 33 m²) über. An den Wirtschaftsweg angrenzend befindet sich ein „Nährstoffreicher Graben“ (FGR, ca. 45 m²) und Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM, ca. 10 m²).

Nordöstlich der Tennisplätze befindet sich auf einer gepflasterten Fläche ein Gartenhaus bzw. Geräteschuppen, welches dem Biotoptyp „Hütte“ (OYH, ca. 302 m²) zugeordnet ist.

Entlang der nordöstlichen B-Plan-Grenze verläuft ein Gewässer III. Ordnung, welches dem Biotoptyp „Nährstoffreicher Graben“ (FGR, ca. 546 m²) zuzuordnen ist. Der offene Graben weist ein trapezförmiges Profil auf und die Böschung wird zum Acker hin gepflegt. Daran angrenzend befindet sich ein „Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand“ (HPS, ca. 2.193 m²).

Entlang der Nordwest-Grenze des B-Plan-Änderungsbereiches verläuft ein „Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten“ (BZE, ca. 521 m²) und an der Südwest-Grenze eine „Allee/Baumreihe des Siedlungsbereiches“ (HEA, ca. 1110 m²) sowie ein „Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten“ (HSE, ca. 1743 m²). Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches 12 „Sonstige Einzelbäume/Baumgruppen“ (HBE).

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen, hervorgerufen durch die vorliegende Planung, sind auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 zu beschreiben und zu bewerten.

In diesem Bebauungsplan wurde für die betreffende Fläche keine Grundflächenzahl (GRZ) angegeben. Somit ist für das bisher festgesetzte „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ (Zweckbestimmung „Schul- und Sporteinrichtungen“) eine GRZ von 1,0 (100 % Versiegelung möglich) anzunehmen.

Die beabsichtigten Festsetzungen innerhalb des Aufhebungsbereiches betreffen die Nutzungsänderung der bestehenden Flächen und Gebäude (siehe Kap. 1.1), den Erhalt des vorhandenen Grabens als Wasserfläche sowie den Erhalt von Gehölzen auf der Westseite des Grabens, auf der Böschung nördlich der Kindertagesstätte und die Baumreihe an der westlichen Grundstücksgrenze mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Zusammengefasst ist dies als eine Aufwertung für das Schutzgut Biotope zu bewerten gegenüber den Festsetzungen des bisher geltenden B-Plans.

Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen.

Bewertung

Im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Bei dem B-Plan-Aufhebungsbereich handelt es sich um eine stark anthropogen geprägte Fläche, die aufgrund der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen aufweist. Da durch die geplanten Nutzungsänderungen im Aufhebungsbereich alle vorhandenen Strukturen auch zukünftig erhalten bleiben, können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Biotop“ ausgeschlossen werden.

2.2.2 Schutzgut „Tiere“

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr: Da die Flächen für die geplante Feuerwehr sowie daran angrenzende Bereiche einen potenziellen Lebensraum für gesetzlich geschützte Brutvögel, Fledermäuse und Feldhamster darstellen, wurde ein Gutachten zur Bestandserfassung dieser Arten(gruppen) und zur Beurteilung des von den Festsetzungen des Bebauungsplans ausgehenden Gefährdungspotenzials in Auftrag gegeben (siehe Anlage zur Begründung). Darüber hinausgehend sind keine Vorkommen weiterer relevanter Arten während der faunistischen Erfassungen nachgewiesen worden. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für weitere störungsunempfindliche Arten zu erwarten.

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im Untersuchungsgebiet selbst wurden auch Beobachtungen von wertgebenden Arten im Umfeld durchgeführt. Besonderes Augenmerk galt dabei den am Boden brütenden Offenlandarten, welche im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen in einem 200 – 300 m um das Plangebiet verlaufenden Korridor mit untersucht wurden. Die Kartierung begann im März und erstreckte sich bis in den Juni 2018. Es wurden insgesamt fünf Begehungen durchgeführt (ABIA 2018).

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover wurden zur Bearbeitung des potentiellen Feldhamstervorkommens der B-Plan-Teilbereich selbst zweimalig und die Offenlandanteile in einem 200 m-Radius einmalig auf vorhandene Baue abgesucht. In diese Suche wurden auch die Flächen des angrenzenden Sportgeländes und die Randbereiche des Regenrückhaltebeckens einbezogen. Die Beschränkung auf einen 200 m großen Radius erschien einerseits möglich, da das Plangebiet selbst nicht groß ist. Andererseits liegt aus einem im Jahr 2010 in demselben Untersuchungsgebiet erstellten Gutachten, das auch ein potentielles Feldhamstervorkommen thematisierte, ein nicht ganz altes Bearbeitungsergebnis ohne Funde von Bauen vor und außerdem sind weder aus der näheren noch weiteren Umgebung zwischenzeitlich Funde der Art bekannt geworden.

Die Begehungen der Planfläche und des angrenzenden Weizenackers erfolgten im Frühling am 08.05.2018 und des gegenüber der Verlängerung der Straße Hohbrink

liegenden Zuckerrübenackers am 25.05.2018. Im Sommer wurde der gemähte, aber noch stehende Stoppel auf den im Untersuchungsgebiet liegenden Flächen am 04. bzw. 18.07.2018 abgesucht (ebd.).

Die Suche nach potenziellen Fledermausquartieren erfolgte an der westlich zum Acker vorkommenden Gehölzreihe vor der Belaubung. Diese wurden mit einem Fernglas nach Höhlenöffnungen, vorhandenen Spalten, Ritzen und abstehender Rinde abgesucht. Da die Gehölze und deren linearer Charakter größtenteils erhalten bleiben, wurde auf eine Potenzialanalyse zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse verzichtet (ebd.).

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Avifauna: Innerhalb des untersuchten Bereiches wurden 17 Brutvogelarten (Auflistung der Arten siehe Anlage, Kap. 4.1, Tab. 2) mit einem Brutnachweis nachgewiesen. Von der Mehlschwalbe ist eine Brutkolonie vorhanden ist. Neben den Brutnachweisen erfolgten auch Beobachtungen der Art bei Jagdflügen über dem nördlich liegenden Regenrückhaltebecken und den darum herumliegenden Ackerflächen. Die Arten Star und Turmfalke wurden lediglich als Nahrungsgäste registriert und zählen daher nicht zum Brutbestand. Der Turmfalke wurde am Regenrückhaltebecken beobachtet und der Star – häufig in Trupps mit mehreren Individuen – suchte häufiger Nahrung auf den Scherrasenflächen der Sportanlagen und ebenfalls im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Da für beide Arten Hinweise auf vorhandene Nistplätze im UG ausblieben, waren sie als Nahrungsgast einzustufen. Die anderen Arten erreichten den Status des Brutverdachts und bilden daher zusammen mit der als Brutnachweis festgestellten Mehlschwalbe den Brutbestand des untersuchten Bereichs.

Alle übrigen erfassten Arten sind mit ihren Revierzentren in der Mehrzahl westlich des B-Plan-Teilbereiches in den Gehölzen und an den Gebäuden angesiedelt.

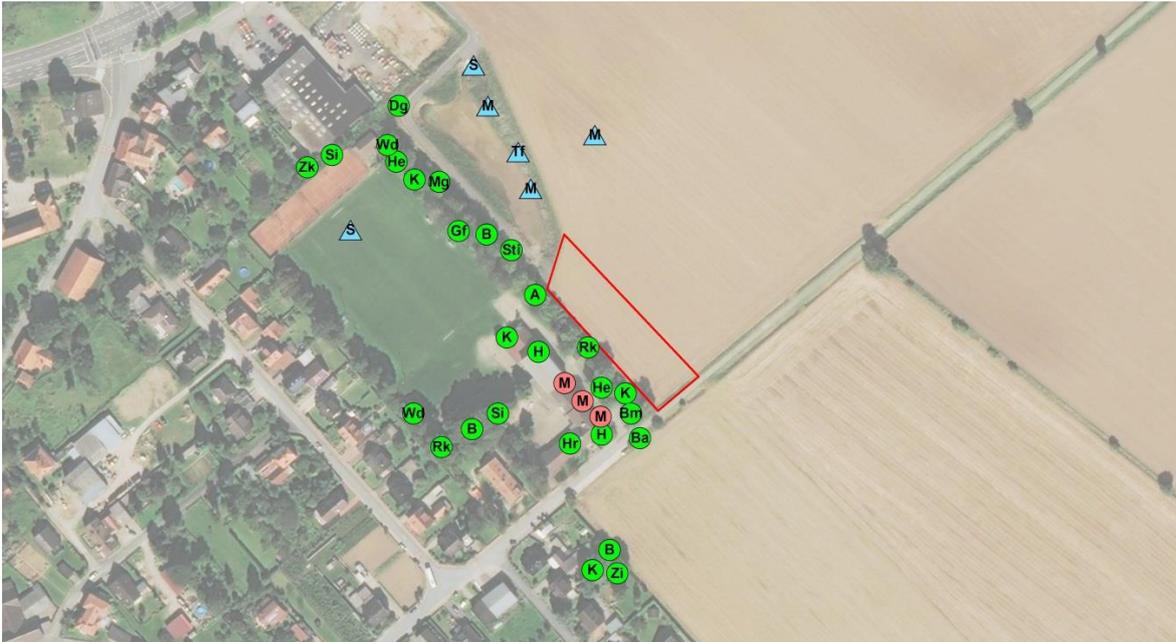


Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung (ABIA 2018):

hellblaues Viereck = Brutnachweis

grüner Kreis = Brutverdacht

rosa Sechseck = Brutzeitfeststellung

Artkürzel: **A** = Amsel, **Ba** = Bachstelze, **B** = Buchfink, **Bm** = Blaumeise, **Dg** = Dorngrasmücke, **Gf** = Grünfink, **H** = Haussperling, **He** = Heckenbraunelle, **Hr** = Hausrotschwanz, **K** = Kohlmeise, **M** = Mehlschwalbe, **Mg** = Mönchsgasmücke, **Rk** = Rotkehlchen, **S** = Star, **Si** = Singdrossel, **Sti** = Stieglitz, **Tf** = Turmfalke, **Wd** = Wacholderdrossel, **Zk** = Zaunkönig, **Zi** = Zilpzalp.

Erwähnenswert ist das Vorkommen der Mehlschwalbe, die eine Kolonie unter dem Dachüberstand des Gebäudes, das den Kindergarten, die Turnhalle und derzeit noch das Feuerwehrgerätehaus beherbergt, gebildet hat. Hier waren im Frühjahr 2018 in mehreren Bereichen des Dachüberstands Reste von Nestern festzustellen. Mitte Mai als die Mehlschwalben von ihrem Heimzug aus ihren Überwinterungsgebieten wieder zurück waren, war ein Nest bereits fest besetzt. An ca. 15 weiteren Stellen waren die Vögel intensiv mit dem Nestbau beschäftigt und damit mehr oder weniger weit vorangeschritten, drei der Nester waren fast vollendet. Bei dem Besuch Anfang Juni 2018 wurden dann ca. 30 – 35 weitgehend zu Ende gebaute Nester festgestellt, von denen die große Mehrzahl besetzt war (ABIA 2018).

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens, jedoch 17 ungefährdete Arten, von denen zwei auf der Vorwarnliste geführt werden, nachgewiesen. Bei den heimischen europäischen Vogelarten erfolgt eine artenschutzrechtliche Prüfung in der Regel nur für bestimmte Arten einzelfallbezogen. Dazu zählen die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) und die gefährdeten Arten der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands, ggf. ausgewählte Arten der Vorwarnliste sowie Koloniebrüter (ebd.).

Von einer durch die Ausführung der Planungen ausgehenden Beeinflussung der in der Umgebung des Plangebiets vorhandenen Brutvögel ist nicht auszugehen, da die Flächen, in denen die Reviermittelpunkte zu verorten waren, nicht in Anspruch

genommen werden, also unbeeinflusst bleiben und die Arten des Brutbestands gegenüber Störungen keine besondere Empfindlichkeit zeigen (ebd.).

Gefährdete und am Boden brütende Arten des Offenlandes, wie z.B. die Feldlerche oder das Rebhuhn, wurden nicht im Plangebiet oder in einem Umkreis von ca. 200 – 300 m festgestellt. Dem Plangebiet mangelt es offenbar für eine Ansiedlung dieser Art an Flächen, die einen optisch offenen Charakter aufweisen. Gründe hierfür sind in den Silhouetten bildenden Gehölzstrukturen des angrenzenden Ufergaleriegehölzes und des nahen Siedlungsrandes zu sehen (ebd.).

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch eine Brutvogelgemeinschaft aus, die vor dem Hintergrund der gegebenen strukturellen Ausstattung im Hinblick auf die Artenzusammensetzung und auch die Revierdichte den Erwartungen entspricht. Arten, die nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel als gefährdet eingestuft sind, sind nicht vorhanden, drei Arten (Haussperling, Mehlschwalbe und Stieglitz) werden dort auf der Vorwarnstufe geführt. Das vorhandene Artenspektrum ist gegenüber anthropogener Störung als eher tolerant einzuschätzen und in der Normallandschaft vergleichsweise überwiegend häufig.

Naturschutzfachlich betrachtet leitet sich aus dem vorhandenen Brutvogelbestand ein Brutvogelvorkommen ab, das für den Artenschutz grundsätzlich als von allgemeiner Bedeutung einzuschätzen ist.

Durch den geplanten Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses werden Teile des untersuchten Gebietes in Anspruch genommen, der Naturhaushalt wird langfristig oder dauerhaft stark beeinträchtigt. Die bisher offene Ackerfläche wird überbaut und im Bereich der westlich angrenzenden Gehölzreihe und dem Graben wird eine Überfahrt zur Erschließung des Grundstücks angelegt.

Aufgrund von baubedingten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel der Baufeldfreimachung oder der Rodung von Gehölzen für die geplante Überfahrt, können ein Verletzen oder Töten von Individuen, Störungen während der Fortpflanzung und Aufzucht sowie eine Zerstörung von Gelegen und Nestern nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Unter den Brutvögeln kommen einige ungefährdete Gehölzfreibrüter vor. Es handelt sich um die Arten Amsel, Buch- und Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Diese Arten legen ihr Nest zu jeder Brut neu im Bereich von Gehölzen oder Bruthöhlen an. Daher sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Auslösen der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG sicher verhindern (entsprechende Vermeidungsmaßnahme siehe Kap. 4.2). Die vorhandene Kolonie der Mehlschwalben, deren Nester hingegen durch ihre wiederkehrende Benutzung unter den Schutz des Artenschutzrechts fallen, ist durch die Planungen nicht betroffen, da an dem Gebäude, an dem die Kolonie siedelt, keine aus der hier betrachteten Planung abzuleitenden Veränderungen folgen.

Eine erhebliche Störung der Brutvögel angrenzender Bereiche durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen ausgehend vom geplanten Feuerwehrgerätehaus ist nicht zu erwarten, da es sich bei den angrenzend vorkommenden Vogelarten nicht um besonders störungsanfällige Arten handelt bzw. der Erhaltungszustand der Lokalpopulationen einzelner Arten aufgrund des relativ kleinflächigen Eingriffs nicht verschlechtert wird. Darüber hinaus werden den Vogelarten im näheren Umfeld weiterhin störungsarme Bereiche zur Verfügung stehen.

Feldhamster: Der Geltungsbereich ist aufgrund der vorherrschenden Bodenbeschaffenheit als potenzieller Lebensraum des in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten und nach BNatSchG streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) einzustufen. Innerhalb des untersuchten Bereiches (siehe Anlage, Kap. 1, Abb. 1) wurden keine Baue nachgewiesen. Ebenfalls konnte bei Untersuchungen aus dem Jahr 2010 keine Feldhamsterbaue nachgewiesen werden (ABIA 2018). Es ist davon auszugehen, dass der Feldhamster die Fläche aktuell nicht besiedelt. Entsprechend werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben in Bezug auf den Feldhamster nicht ausgelöst.

Fledermäuse: In der Gehölzreihe entlang des Grabens, der an der Westgrenze des Geltungsbereiches verläuft, sind mehrere Bäume vorhanden, die potentiell als Quartier geeignete Höhlungen oder Versteckplätze unter abstehender Rinde aufweisen. Zu nennen sind drei Kopfweidenstämme und auch weitere dort stehende Weiden und Erlen.

Im Zweifelsfall zu kontrollierende Bäume wurden im Gelände mit einem in Kopfhöhe des Betrachters angebrachten weißen Punkt gekennzeichnet. Vor einer Rodung müssten diese Bäume auf eine dann vorliegende Besiedlung durch überwinternde Fledermäuse hin kontrolliert werden.

Auswirkungen

Aufgrund der vorliegenden Planung kommt es im Geltungsbereich zu einem potenziellen Lebensraumverlust für Tiere. Vogel-, Feldhamster- und Fledermausvorkommen konnten bei Kartierungen 2018 jedoch nicht innerhalb des B-Plan-Teilbereiches nachgewiesen werden. Im Bereich des neu zu errichtenden Feuerwehrgerätehauses kann eine baubedingte Beeinträchtigung (Baufeldfreimachung) der Avifauna jedoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist für die geplante Überfahrt über den Graben angrenzend an den B-Plan-Teilbereich und der damit baubedingt verbundenen Beseitigung von Gehölzen eine Beeinträchtigung von Fledermäusen nicht sicher auszuschließen.

Bewertung

Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind aktuell im Geltungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei dem bestehenden Bestand der Brutvögel um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt bzw. der B-Plan-Teilbereich derzeit nicht durch Vögel, Fledermäuse oder den Feldhamster besiedelt werden, ist der Lebensraumverlust für die Fauna als nicht erheblich zu bewerten.

Die durch das Vorhaben verursachten baubedingten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Prüfung der Gehölze vor Rodung, vgl. Kap. 4.) verhindert.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung: Eine umfassende faunistische Kartierung für den Bereich der Teilaufhebung des bisher geltenden B-Plan Nr. 7 „Am Sportplatz“ wurde nicht durchgeführt. Das Artenvorkommen auf dem Gelände wurde jedoch im Zuge der Kartierungsarbeiten für den Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr als Randbereich mit erfasst (Bestandsbeschreibung und artenschutzrechtliche Beurteilung siehe oben bzw. siehe Anlage) Der Eingriff in die bestehende Gehölzreihe zum Acker für den Bau einer Überfahrt zum geplanten Feuerwehrgerätehaus wird bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung für den Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr abgehandelt (siehe oben).

Da die geplanten Festsetzungen lediglich eine Nutzungsänderung der bestehenden Flächen und Gebäude (siehe Kap. 1.1) sowie die den Erhalt von Gehölzen betreffen, kann ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG von vornherein sicher ausgeschlossen werden.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die Fauna können sicher von vornherein ausgeschlossen werden, da keine baulichen Änderungen innerhalb des Aufhebungsbereiches durch die vorgesehenen Nutzungsänderungen geplant sind. Das Baurecht auf den bisher bebauten Flächen besteht jedoch durch den bereits vorhandenen Bebauungsplan. Sollten jedoch bauliche Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz wie üblich zu berücksichtigen.

2.2.3 Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Unter biologischer Vielfalt, auch Biodiversität genannt, versteht man die Vielfalt der Ökosysteme, die Vielfalt der Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die heutige biologische Vielfalt hat sich im Laufe der Erdgeschichte entwickelt und zu artenreichen und hochkomplexen Ökosystemen in den Weltmeeren und auf den Kontinenten geführt. Für die Menschen ist die Biodiversität ein Garant für Lebensqualität und eine der wichtigsten Lebens- und Überlebensgrundlagen. Sie profitieren und leben von der biologischen Vielfalt und sind selbst ein Teil davon (BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Damit wird auch der Erhalt der Vielfältigkeit der Ökosysteme, also der Lebensräume der Arten, gesichert. Der Geltungsbereich des B-Plans ist durch eine geringe bis mittlere Strukturvielfalt geprägt. Bebaute Flächen, ein Sportplatz und ein Graben bieten für Flora und Fauna wenig abwechslungsreiche Standorte. Lediglich die Gehölze im Plangebiet besitzen eine vernetzende Funktion zu den angrenzenden Flächen.

Auswirkungen

Informationen zur **genetischen Vielfalt** im Geltungsbereich liegen nicht vor. Auswirkungen wären wahrscheinlich dann anzunehmen, wenn stark bedrohte gesetzlich geschützte Arten mit kleinen und/oder isolierten Populationen von der Bebauungsplanung betroffen wären oder komplette Ökosysteme abgeschnitten und damit isoliert würden. Dies ist aber nicht der Fall.

Aussagen zur **Artenvielfalt** werden bereits in den Kapiteln 2.2.1 und 2.2.2 getroffen. Dort werden qualitative und quantitative Angaben zum Vorkommen von Pflanzen- und Tierarten im Geltungsbereich und in seiner Umgebung gemacht. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei in den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen als bestandsgefährdet eingestufte Arten. Arten, die für den Erhalt vorhandener Lebensräume bzw. Biozönosen von Relevanz sind, sind nicht bekannt. Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten gem. EG-Vogelschutzrichtlinie und Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) werden in Kapitel 2.2.2 berücksichtigt.

Aussagen zur **Ökosystemvielfalt** sind anhand der vorkommenden Biotoptypen nach v. Drachenfels (2016) möglich. Angaben zu Art und Flächengröße der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen sind Kapitel 2.2.1 zu entnehmen. Gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sowie natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie befinden sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Angaben zum nächstgelegenen FFH-Gebiet enthält Kapitel 1.2.4.

Bewertung

Durch die Planung ergeben sich bezüglich der biologischen Vielfalt keine erheblichen Auswirkungen für das Plangebiet oder seine Umgebung, da keine vernetzenden Strukturen im Rahmen eines bestehenden Biotopverbundes oder besonders geschützte Arten erheblich beeinträchtigt werden.

2.3 Schutzgut „Fläche“

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke

genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr

Auswirkungen

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für noch nicht bebaute Flächen vor. Im insgesamt etwa 3.171 m² großen B-Plan-Geltungsbereich werden die Voraussetzungen für eine maximale Neuversiegelung von etwa 2.286 m² Fläche geschaffen. Etwa 498 m² werden für neue Heckenstrukturen als Ortsrandeingrünung benötigt. Durch die vorliegende Planung erfolgt eine zusätzliche Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen auf insgesamt etwa 2.858 m² (ca. 90% des Geltungsbereichs).

Bewertung

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend nicht gefolgt werden. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) kompensiert.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen, hervorgerufen durch die vorliegende Planung, sind auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für ein bereits durch einen Bebauungsplan beplantes Gebiet vor. Innerhalb des Geltungsbereiches bleibt die vorhandene Versiegelung gleich oder wird sogar geringer festgesetzt.

Bewertung

Dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden konnte in diesem Fall überwiegend gefolgt werden.

2.4 Schutzgut „Boden“

In Bezug auf das Schutzgut „Boden“ gelten Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die Lebensraumfunktion und die Archivfunktion als besonders schutzwürdig (LBEG 2009). Die im Folgenden aufgeführten besonders schutzwürdigen Böden sind entsprechend zu berücksichtigen:

- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit
- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Seltene Böden

Das Plangebiet liegt hinsichtlich der naturräumlichen Gliederung im Hachmühlener Becken, einer weiten, vorwiegend in weichen Schichten des Keupers entstandene Ausraumhalde der Hamel und ihrer Nebenbäche. Ein Ausläufer dieses Beckens umschließt den Ort Altenhagen I.

Im Untergrund des Planungsgebietes stehen unterhalb von quartären Lockergesteinen Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm) an, die lokal durch Lösungsprozesse Verkarstungserscheinungen (Bildung von Hohlräumen und Klüften) aufweisen können. Die Entstehung von Erdfällen ist in seltenen Fällen möglich. Im Planungsgebiet und im Umkreis bis 2 km Entfernung sind keine Erdfälle bekannt. Da es nach dem aktuellen Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach der geologischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 befindet sich der Geltungsbereich, der in nordwestlicher Richtung zur Niederung des Sedemünder Mühlbaches abfällt, im Übergangsbereich der Löß- und Lößlehmvorkommen zu den fluvialen Ablagerungen (Auesedimenten) in Nebentälern.

Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten sind gemäß Bodenkarte 1:50.000 (LBEG 2019) mittlere Parabraunerde und im östlichen Teil des Geltungsbereiches flache Parabraunerde entstanden. Hierbei handelt es sich um Böden mit einer hohen bis äußerst hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Für die Ackerfläche im Geltungsbereich wird gemäß Bodenschätzung eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 70 angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor (ebd.).

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr: Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde für das Grundstück vorweg ein Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) erstellt. Aus diesem geht hervor, dass der Boden bis in eine Tiefe von ca. 1,2 m nicht ausreichend tragfähig ist (SCHÜLKE 2017).

Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte innerhalb des B-Plan-Teilbereiches liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover nicht vor. Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Das Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat auf Anfrage der Stadt Springe alliierte Luftbilder des Plangebietes auf potenzielle

Kampfmittel hin ausgewertet. In Bezug auf Abwurfmittel (Bomben) bestehen keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Auswirkungen

Der Geltungsbereich weist keine natur- oder kulturhistorisch bedeutsamen und/oder seltenen Böden auf. Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind ebenfalls nicht vorhanden. Die natürlicherweise vorhandenen Böden sind in unterschiedlichen Intensitäten anthropogen verändert.

Durch die anlagebedingte Neuversiegelung im Bereich des Feuerwehrgerätehauses kommt es zu einem Verlust der ökologischen Bodenfunktionen. Damit kommt es ebenfalls zu einer Beeinträchtigung des Bodens als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Bewertung

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion sowie der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen. Dies ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe soll durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Kap. 4.) kompensiert.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung: Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte innerhalb des B-Plan-Teilbereiches liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover nicht vor. Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Auf den bereits versiegelten Flächen im Geltungsbereich sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört.

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen, hervorgerufen durch die vorliegende Planung, sind auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für bereits durch einen Bebauungsplan beplantes Gebiet vor. Für den bestehenden Bebauungsplan wurden bislang keine Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Für den Bereich ist bereits vollständig eine bauliche Nutzung vorhanden. Eine zusätzliche Neuversiegelung ist nicht vorgesehen.

Bewertung

Da durch die geplanten Nutzungsänderungen im Aufhebungsbereich alle vorhandenen Strukturen auch zukünftig erhalten bleiben, können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ ausgeschlossen werden, insbesondere auch weil zurzeit eine komplette Versiegelung zulässig wäre.

2.5 Schutzgut „Wasser“

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr

Grundwasser

Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses wurde für das Grundstück vorweg ein Baugrundgutachten (geotechnischer Bericht) erstellt. Bei den Rammkernsondierungen bis zu einer Tiefe von 6 m wurde kein Grundwasserspiegel angetroffen (SCHÜLKE 2017).

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasserneubildungsrate im B-Plan-Geltungsbereich zwischen 251 und 300 mm/Jahr. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber Schadstoffeinträgen ist dort als „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2019).

Oberflächenwasser

Das Plangebiet fällt von Südost nach Nordwest ab. Westlich des Geltungsbereiches, innerhalb des Teilbereiches für die Feuerwehr, und südlich an das Grundstück angrenzend befinden sich Gräben. Bei diesen Gräben handelt es sich um Gewässer III. Ordnung, welche die Vorflut der Ackerflächen bilden und das Dränwasser abführen. Das anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich soweit möglich auf dem Grundstück zu versickern. Die Ableitung des überschüssigen Oberflächenwassers, das im neu zu bebauenden Teilbereich anfällt, erfolgt über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken (RRB).

Bei der Ermittlung der Größe des RRB ist seinerzeit der Neubau der Feuerwehr nicht berücksichtigt worden. Das erforderliche Rückhaltevolumen kann aber gegenwärtig von dem RRB aufgenommen werden, da die im Flächennutzungsplan dargestellte bauliche

Entwicklung südlich der Straße Hohbrink noch nicht erfolgt ist. Das bedeutet aber, dass wenn diese Entwicklung umgesetzt werden soll, ist das vorhandene RRB zu vergrößern, was einen entsprechenden Grunderwerb voraussetzt.

Das Plangebiet ist in den vergangenen Jahren mehrfach von den Hang herabfließenden Wassermassen überflutet worden. Aus diesem Grund werden auf der Südseite der Straße Hohbrink und auf dem Streifen östlich der ehemaligen Grundschule wasserführende Baumaßnahmen durchgeführt, die gewährleisten, dass das Oberflächenwasser in den Graben zwischen der ehemaligen Grundschule und der Feuerwehr und somit in das Regenrückhaltebecken geleitet werden. 11

Auswirkungen

Die geplante Neuversiegelung durch das Feuerwehrgerätehaus führt zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung der Oberflächenabflüsse. Aufgrund der vorliegenden und der mit der Umnutzung einhergehenden Versiegelung von Freiflächen wird die Summe der versiegelten Flächen zunehmen. Die Ableitung des Oberflächenwassers, das nicht versickern kann erfolgt über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken. Der westlich des Teilbereiches liegende Graben wird als Vorfluter genutzt. Zur Sicherung der Oberflächenwassereinleitung in den Graben sind ggf. wasserrechtliche Genehmigungen einzuholen. Das gleiche gilt für die geplante Überfahrt über den Graben.

Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften nicht zu erwarten.

Bewertung

Die tatsächliche Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante Neuversiegelung ist als äußerst gering einzustufen und damit als nicht erheblich zu bewerten. Da die Oberflächenabflüsse durch das vorhandene Regenrückhaltebecken reguliert werden, stellt die vorgelegte Planung für das Oberflächenwasser keine erhebliche Verschlechterung dar. Regenrückhaltevorrichtungen haben die Funktion, bei Starkregenereignissen die Abflussspitzen zu kappen, einen Teil des Regenabflusses zunächst zu speichern und verzögert an den Vorfluter abzugeben. Darüber hinaus wird der derzeit vorhandene Graben durch die vorliegende Planung im Bereich der herzustellenden Überfahrt für das Feuerwehrgerätehaus verrohrt und damit überplant. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend in dem Bereich der geplanten Überfahrt zu erwarten.

Teilbereich B-Plan Teilaufhebung

Grundwasser

Nach Angaben der Hydrogeologischen Karte von Niedersachsen 1:200.000 liegt die Grundwasserneubildungsrate im B-Plan-Geltungsbereich zwischen 251 und 300 mm/Jahr. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung gegenüber

Schadstoffeinträgen ist dort als „hoch“ eingestuft. In diese Klasse sind die Gebiete eingestuft, in denen aufgrund großer Mächtigkeit potenzieller Barrieregesteine (Ton, Schluff) bzw. großer Flurabstände bei durchlässigen Gesteinen die Verweildauer von eingedrungenen Schadstoffen groß ist und /oder adsorptive Oberflächen in hohem Umfang vorhanden sind (bei Tonen). Daher können Stoffminderungsprozesse (Abbau, Adsorption) in besonders starkem Maße stattfinden (LBEG 2019).

Aussagen zum Grundwasserflurabstand liegen für diesen Bereich nicht vor.

Oberflächenwasser

Das Plangebiet fällt von Südost nach Nordwest ab. Am östlichen Rand des Teilbereiches der Teilaufhebung und südlich an das Grundstück angrenzend befindet sich ein Graben. Bei diesem Graben handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung, welches die Vorflut der westlichen Ackerfläche bildet und das Dränwasser abführt. Zukünftig wird das anfallende Oberflächenwasser von den befestigten und versiegelten Flächen des geplanten Feuerwehrgerätehauses durch diesen Graben in das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken abgeleitet

Die Ableitung des Oberflächenwassers von den zukünftig befestigten und versiegelten Flächen wird über das nördlich angrenzende Regenrückhaltebecken erfolgen.

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen, hervorgerufen durch die vorliegende Planung, sind auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für bereits durch einen Bebauungsplan beplantes Gebiet vor. Für den bestehenden Bebauungsplan wurden bislang keine Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Für den Bereich ist bereits vollständig eine bauliche Nutzung vorhanden. Eine zusätzliche Neuversiegelung ist nicht vorgesehen und damit kann eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate bzw. die Erhöhung der Oberflächenabflüsse ausgeschlossen werden.

Negative Auswirkungen auf den derzeit vorhandenen Graben im Geltungsbereich sind nicht zu erwarten. Ein Eingriff bzw. eine Veränderung der Gewässerparzelle ist nicht vorgesehen.

Bewertung

Da durch die geplanten Nutzungsänderungen im Aufhebungsbereich alle vorhanden Strukturen auch zukünftig erhalten bleiben, können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ ausgeschlossen werden.

2.6 Schutzgut „Klima/Luft“

Die Stadt Springe gehört zur Klimaregion „Bergland und Bergvorland“ (MOSIMANN et al. 1999). Das durchschnittliche Monatsmittel der Lufttemperatur beträgt im Monat Januar – 1 bis + 5 °C, im Monat Juli 15,5 bis 17 °C. Die mittlere Jahressumme der Niederschläge liegt bei 750 – 800 mm, die Winde kommen zu 60% aus westlicher Richtung (STADT SPRINGE 1996).

Entsprechend der Lage am Rand des Siedlungsbereichs stellt der Landschaftsplan Springe die betreffenden Flächen hinsichtlich ihrer geländeklimatischen Funktion als „Ortslagen, bei Verdichtung Wärmespeicherung und Aufwindproduktion (Entwicklungsziel: Durchgrünung)“ und „Offenland, Acker und Grünland als Kaltluftproduzent (Entwicklungsziel: Erhaltung)“ dar.

Auswirkungen

Aufgrund der geplanten sehr geringen zusätzlichen Neuversiegelung und Überbauung kommt es zu keiner Veränderung des örtlichen Kleinklimas. Mögliche bau- und betriebsbedingte Emissionen sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften zu vermeiden.

Bewertung

Vor allem bei windarmen Wetterlagen können die geländeklimatischen Funktionen den Luftaustausch und damit den Prozess der Luftregeneration beeinflussen. So können reliefbedingte Frisch- und Kaltluftabflüsse zur Reduktion bioklimatischer oder lufthygienischer Belastungen in Siedlungsbereichen beitragen. Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt der Geltungsbereich für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Klima/Luft“ auszugehen.

2.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Plangebiet ist geprägt durch den Übergang des geschlossenen Siedlungsbereiches in die freie Landschaft. Eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbildes besteht aufgrund der angrenzenden Siedlungsbebauung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Der Landschaftsplan Springe bewertet den Geltungsbereich in Bezug auf das

Landschaftsbild mit einer „mittleren Schutzwürdigkeit“ und sieht einen „hohen“ Entwicklungsbedarf für naturnahe, horizontal und vertikal gliedernde Elemente vor.

Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr

Auswirkungen

Durch den Bau des Feuerwehrgerätehauses kommt es im vorbelasteten Siedlungsrandbereich voraussichtlich zu einer geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Bewertung

Aufgrund der visuellen Vorbelastung (Sportplatz, Landwirtschaft, Siedlungsrand) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild am Ortsrand Altenhagens I als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Zusammenfassend betrachtet ist unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück vorgesehenen Ortsrandeingrünung bzw. Pflanzmaßnahmen (Vgl. Kap. 4) von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzguts „Landschaftsbild“ auszugehen.

Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung

Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen, hervorgerufen durch die vorliegende Planung, sind auf Grundlage der Festsetzungen des bisher geltenden Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Sportplatz“ vom 12.04.1973 zu beschreiben und zu bewerten.

Die vorliegende Planung bereitet vorwiegend Nutzungsfestsetzungen für bereits durch einen Bebauungsplan beplantes Gebiet vor. Für den bestehenden Bebauungsplan wurden bislang keine Festsetzungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung getroffen. Für den Bereich ist bereits vollständig eine bauliche Nutzung vorhanden. Weitere bauliche Änderungen, die das Landschaftsbild negativ beeinträchtigen könnten, sind nicht vorgesehen.

Bewertung

Da durch die geplanten Nutzungsänderungen im Aufhebungsbereich alle vorhandenen Strukturen auch zukünftig erhalten bleiben, können erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Landschaftsbild“ ausgeschlossen werden.

2.8 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Kultur- und sonstige Sachgüter fallen unter den Oberbegriff „kulturelles Erbe“ und umfassen insbesondere architektonisch wertvolle Bauten und archäologische Schätze. Im Plangebiet und in seinem unmittelbaren Umfeld sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde ist aber zu rechnen.

Auswirkungen

Es ist im Plangebiet mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Im unmittelbaren Umfeld häufen sich auffällig vor allem steinzeitliche Fundstellen. Zudem gibt es auch Hinweise auf eine eisenzeitliche Besiedlung. Insgesamt verweisen die bislang bekannten Fundstellen im Zusammenspiel mit der Topographie und Bodengüte (fruchtbare Parabraunerden) auf eine intensive Nutzung dieser Gegend in vorgeschichtlicher Zeit. Aus diesen Gründen ist auch im Plangebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Es wird deshalb auf die Notwendigkeit einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 13 NDSchG vor Beginn der Erdarbeiten hingewiesen.

Bewertung

In den Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass bei Bau- und Erdarbeiten mit dem Auftreten ur- oder frühgeschichtlicher Bodenfunde zu rechnen ist. Im Vorfeld ist daher gem. § 13 Abs. 1 NDSchG einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde. Da für den Bedarfsfall die Einschaltung der Denkmalschutzbehörden vorgegeben ist, sind Beeinträchtigungen des Schutzguts „Kultur- und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

2.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind direkt zwischen zwei Schutzgütern bestehende Wechselwirkungen, aus Verlagerungseffekten resultierende Wechselwirkungen und komplexere Zusammenhänge zu betrachten, die zwischen mehreren Schutzgütern bestehen.

Wirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ stehen in direktem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholung. Da Schadstoffbelastungen nicht zu erwarten sind, sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch eine Beeinträchtigung der Luftqualität auszuschließen.

Der Eingriff in den Boden bedeutet gleichzeitig eine Standortveränderung und einen Standortverlust. Es bestehen daher intensive Wechselwirkungen zu allen anderen Schutzgütern, insbesondere jedoch zum Wasserhaushalt sowie zu Flora und Fauna.

Eine negative Veränderung des Wasserhaushalts innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes ist aufgrund der geplanten Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung nicht zu erwarten. Indirekte Folgewirkungen auf die Vegetation angrenzender Lebensräume sind daher nicht zu befürchten.

Durch die geplanten Umgestaltungen in der Landschaftsstruktur, bei den Vegetationsstrukturen und in der Nutzung wird sich die Tierartenzusammensetzung im Planungsraum verändern. Zum einen werden derzeitige Lebensräume durch unbewachsene Flächen ersetzt, zum anderen entsteht ein Angebot neuer Lebensräume

im Rahmen geplanter Rückhalte-, Kompensations- und Begrünungsmaßnahmen. Auswirkungen auf Flächen außerhalb des Eingriffsgebietes und auf andere Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Eingriffe in das Landschaftsbild wirken sich auf das menschliche Naturerleben aus. Da die Neubebauung direkt östlich an eine bestehende Siedlung anschließt, welche wiederum eine gewisse Vorbelastung darstellt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störwirkungen der neuen Bebauung nicht als gravierend empfunden werden.

3 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

3.1 Entwicklung bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung des B-Plans wird die Versiegelung im Bereich der geplanten Feuerwehr zunehmen, die bestehende Vegetation wird verloren gehen. Es werden allerdings auch neue naturnahe Strukturen geschaffen, so dass durch die Planung auch eine angemessene und vernetzte/vernetzende Ortsrandeingrünung geschaffen wird.

3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen des Teilbereiches B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr würden ohne B-Plan voraussichtlich weiterhin der jetzigen Nutzung unterliegen. Die Ackerflächen würden weiterhin landwirtschaftlich genutzt, was sich weiterhin einschränkend auf die Habitat-, Arten- und Strukturvielfalt auswirken würde.

Würde der Bau des Feuerwehrgerätehauses an einem anderen Standort stattfinden, würde es sich wahrscheinlich aufgrund des Flächenangebots im Bereich Altenhagen I ebenfalls um eine landwirtschaftliche Fläche handeln. Somit wären voraussichtlich auch dort negative Umweltauswirkungen zu erwarten.

Der Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung würde ebenfalls weiterhin der jetzigen Nutzung unterliegen. Aufgrund der vorgesehenen Änderung der Nutzungsfestsetzungen sind umweltrelevante Beeinträchtigungen ohnehin nicht zu erwarten,

3.3 Belästigung durch Emissionen

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Gem. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung), die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Bewertung

Immissionen entstehen zunächst im Zusammenhang mit der Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen durch Baulärm und Fahrverkehr. Diese Einflüsse sind jedoch als temporär einzustufen und bedürfen demnach keiner gesonderten Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen im Bebauungsplan.

Nach Beendigung der Bauphase werden Immissionen im Rahmen der Gebäudebeheizung, durch PKW-Verkehr sowie durch Betriebsprozesse (Nutzung des Feuerwehrgerätehauses und feuerwehrtechnischer Betrieb auf dem Außengelände, vgl. Kap. 2.1 Schutzgut „Mensch“) hervorgerufen.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen sind für den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses (siehe Kap. 2.1) sicher auszuschließen (AMT INGENIEURSGESELLSCHAFT MBH 2019).

3.4 Abfälle

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend aus den künftigen Nutzungen entstehenden Sonderabfallformen sind derzeit nicht bekannt.

3.5 Risiken

Derzeit sind für den Fall der Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle, Katastrophen o.ä. absehbar.

3.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissensstand unwahrscheinlich. Es liegen zurzeit keine Informationen über entsprechende negative Auswirkungen der Planung und benachbarter Plangebiete sowie über bestehende Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder in Bezug auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen vor.

3.7 Auswirkungen auf das globale Klima und Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Ein großer Teil der beobachteten und vorhergesagten Veränderungen des globalen Klimas lässt sich direkt mit dem Ausstoß der Treibhausgase Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), wasserstoffhaltige Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃) durch menschliche Aktivitäten in Verbindung bringen. Der Klimawandel zeigt sich in langfristigen Klimaänderungen (Anstieg der Durchschnittstemperaturen) sowie stärkeren Klimaschwankungen mit häufigeren Extremwetterereignissen (Stürme, Dürren, Hitzesommer) und vielfältigen Auswirkungen auf Natur, Gesellschaft und Wirtschaft (= Klimafolgen). Beispiele hierfür sind Hitzewellen mit Belastungen für (ältere) Menschen, Tiere und Pflanzen, Verschiebungen der Vegetationsperioden mit Einfluss auf die landwirtschaftliche Produktion, Erwärmung der Fließgewässer mit negativen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie auf die Energieproduktion (Kühlwassernutzung), Anstieg von Lufttemperatur und -feuchtigkeit und Zunahme lokaler Starkregen- sowie Hochwasserereignisse.

Bewertung

Zu den Auswirkungen der durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereiteten Nutzungsänderungen mit Flächenneuversiegelung und Neuerrichtung von Gebäuden auf das globale Klima können keine gesicherten Aussagen getroffen werden, da die Art und Weise der künftigen Energieversorgung sowie die Effizienz der Energienutzung (beide Ausschlag gebend für die Einschätzung des Umfangs zusätzlicher CO₂-Emissionen) nicht bekannt sind.

Eine Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

3.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für den Bau des Feuerwehrgerätehauses werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Insbesondere sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft zu beurteilen und

Vorkehrungen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen zu treffen.

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt in Anlehnung an die methodischen Vorgaben des sog. Osnabrücker Modells (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016). Bei diesem Modell handelt es sich um ein „Biotopwertverfahren“, bei dem die naturschutzfachliche Bedeutung der vom Eingriff betroffenen Biotope die Grundlage für die Bilanzierung bildet. Die Funktionen des Naturhaushalts für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ werden über dieses Verfahren mit erfasst. Die Eingriffsregelung wird somit schutzgutübergreifend angewendet. Potenzielle Eingriffe in das Schutzgut „Landschaftsbild“ werden durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Plangebietes kompensiert.

In den nachfolgenden Tabellen werden einander jeweils der Eingriffsflächenwert und der Kompensationswert der einzelnen Eingriffsflächen gegenüber gestellt.

Die Flächen der beiden B-Plan-Teilbereiche werden separat bilanziert. Die verwendeten Buchstabenkürzel dienen der Einordnung der kartierten Nutzungstypen in die Systematik des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (V. DRACHENFELS 2016) und damit der Vergleichbarkeit:

Bilanzierung Teilbereich B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

Gegenwärtige Nutzung	Fläche (m ²)	Wertfaktor (WE/m ²)	Werteinheiten (WE)
AT Basenreicher Lehm-/Tonacker	2.858	1,0	2.858
FGR Nährstoffreicher Graben	170	1,3	221
HBE Sonstiger Einzelbaum	24 (1 Stk.)	2	48
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	12	1,5	18
OVW Weg	107	0	0
Summe:	3.171		3.145

Ermittlung des Kompensationswertes

Geplante Nutzung gem. B-Plan neu	Fläche (m²)	Wertfaktor (WE/ m²)	Werteinheiten (WE)
Flächen für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Feuerwehr“: 2.858 m², davon:			
Versiegelt (80 % (GRZ 0,6 mit Überschreitung auf 0,8))	2.286	0	0
GRA Artenarmer Scherrasen	74	0,9	66,6
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen HFS Strauchhecke, Heckenanpflanzung mit Weißdorn, Gewöhnlichem Schneeball und Holunder, 3 m breit	498	1,5	747
Straßenverkehrsflächen OVS Straße	140	0	0
FGR Nährstoffreicher Graben	137	1,3	178,1
	24		
HBE Sonstiger Einzelbaum (1 Stk.)	(1 Stk.)	2	48
UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	12	1,5	18
Summe	3.171		1.057,7

Eingriffsflächenwert	3.145,0 WE
Kompensationswert	-1.057,7 WE
Differenz / Kompensationsdefizit	2.087,3 WE

Bilanzierung Teilbereich B-Plan-Teilaufhebung

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

(Flächengrößen auf Grundlage des rechtswirksamen Bebauungsplanes)

Gegenwärtige Nutzungsmöglichkeiten gem. B-Plan alt und Teilbereiche außerhalb des bestehenden B-Plans	Fläche (m²)	Wertfaktor (WE/m²)	Werteinheiten (WE)
Baugrundstück für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Schul- und Sporteinrichtungen“: 24.446 m², davon:			
Versiegelt (keine GRZ angegeben)	24.398	0	0
HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	48 m ² (2 Stk.)	2	96
Summe:	24.446		96

Ermittlung des Kompensationswertes

Geplante Nutzung gem. B-Plan neu	Fläche (m²)	Wertfaktor (WE/ m²)	Werteinheiten (WE)
Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“, „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude“, „Feuerwehr“, „Turnhalle“: 7.519 m², davon:			
Versiegelt (80 % (GRZ 0,8 ohne Überschreitung))	5.718	0	0
Freiflächen GRT Trittrassen	1.430	0,6	858
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen HPS Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	371	1,5	556,5
Grünflächen, Zweckbestimmung „Sportplatz“, „öffentlich“: 13.085 m², davon:			
Versiegelt (keine GRZ angegeben)	11.120	0	0
Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Arten	855	1,5	1.282,5
Erhaltung von Bäumen HEA Baumreihe des Siedlungsbereiches	1.110	2	2.220
Flächen für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung „Sportanlagen“: 2709 m²m davon:			
Versiegelt (80 % (GRZ 0,8 ohne Überschreitung))	2159	0	0
Freiflächen GRT Trittrassen	540	0,6	324
Wasserflächen FGR Nährstoffreicher Graben	567	1,3	737,1
Straßenverkehrsflächen OVS Straße	393	0	0
Flächen für Stellplätze OVP Parkplatz	151	0	0
Versorgungsanlagen (Elektrizität)	32	0	0
Summe:	24.446		5.978,1

Eingriffsflächenwert	96,0 WE
Kompensationswert	- 5.978,1 WE
Differenz / Kompensationsüberschuss	5.882,1 WE

Die Teilbilanzierung für die **B-Plan-Neuaufstellung Bereich Feuerwehr** ermittelt ein Defizit von 2.087,3 Werteinheiten. Die Teilbilanzierung für die **B-Plan-Teilaufhebung** hingegen ermittelt aufgrund den Festsetzungen zur Erhaltung von Gehölzen ein

Kompensationsüberschuss von 5.882,1 Werteinheiten, welches auf die Fläche des geplanten Feuerwehrgerätehauses angerechnet wird. Die Gesamtbilanzierung schließt daher mit einem Überschuss von 3.794,8 Werteinheiten ab. Die durch die vorliegende Planung hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen.

Die einzelnen Schritte der Vermeidung, Verringerung und - soweit erforderlich - der Kompensation der zu erwartenden Eingriffe werden nachfolgend durch eine auf die jeweils betroffenen Schutzgüter bezogene Maßnahmenbeschreibung konkretisiert.

4.1 Schutzgut „Pflanzen, Biotop“

Für das Schutzgut „Pflanzen, Biotop“ sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

A1 – Anlage einer Strauchhecke

Als Kompensationsmaßnahme ist auf der Nord- und Ostseite des Grundstücks für das Feuerwehrgerätehaus eine insgesamt 3 m breite, 1-reihige Hecke bestehend aus Weißdorn (*Crataegus monogyna* und *Crataegus laevigata*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum Opulus*) und Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) anzulegen. Auf der Südseite des Grundstücks wird eine 5 m breite, 2-reihige Hecke mit den gleichen Gehölzarten gepflanzt. Aufgrund der eingeplanten Zufahrten zum Grundstück wird die Hecke in max. zwei Abschnitten auf zusammen max. 11 m unterbrochen. Die geplante Heckenpflanzung hat damit eine Gesamtgröße von ca. 498 m².

Die Hecke dient gleichzeitig der Eingrünung bzw. Einfriedung des Grundstücks auf der Nordostseite, nach Norden zum bestehenden Regenrückhaltebecken sowie südlich zur Straße „Hohbrink“ (siehe Maßnahmenplan Anlage 2). Die Sträucher sind in einem Abstand von 1,50 m untereinander zu pflanzen. Es sind ausschließlich standortheimische und gebietseigene Gehölze in der Pflanzqualität: 2 x verpflanzte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 100-150 cm zu verwenden. Der Randstreifen ist als naturnaher Gras- und Krautsaum zu entwickeln. Die Anpflanzungen sind bei Baubeginn des Feuerwehrgerätehauses durchzuführen, spätestens jedoch in der darauf folgenden Pflanzperiode. Die festgesetzten Anpflanzungen sind fachgerecht auszuführen, wirksam vor Verbiss zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind die Gehölze zu ersetzen.

Die dem Ausgleich dienenden Gehölzbestände werden nach einem Jahr (Fertigstellungskontrolle), nach drei Jahren (Entwicklungskontrolle) und nach 10 Jahren (Kontrolle der Funktionserfüllung) überprüft, um das Erreichen des festgelegten Biotoptyps zu gewährleisten.

4.2 Schutzgut „Tiere“

Durch die für das Schutzgut „Pflanzen, Biotop“ vorgesehene Kompensationsmaßnahme „A1- Anlage einer Strauchhecke“ wird ebenfalls ein Beitrag zur Schaffung und Verbesserung von Tierlebensräumen geleistet. Die an die örtlichen Standortverhältnisse angepassten und mit vorhandenen Strukturen vernetzten Gehölze werden u.a. den in Gebüsch brütenden Arten der heimischen Avifauna Lebensraum und Nahrung bieten.

Aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) wird der Hinweis in den B-Plan aufgenommen, dass der Beginn von Bauarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung sowie die damit verbundenen Rodungsmaßnahmen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeit durchzuführen sind (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Somit kann ein Verletzen, Töten oder Stören von Vögeln während der Brutzeit und die Zerstörung von Gelegen und Nestern wirksam verhindert werden.

Darüber hinaus sind aus Gründen des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BNatSchG) zu entfernende Gehölze vor der Rodung bzw. Fällung auf von Fledermäusen bewohnte Höhlungen zu untersuchen. Somit kann das Töten von überwinternden Fledermäusen wirksam vermieden werden.

4.3 Schutzgut „Biologische Vielfalt“

Hinsichtlich des Schutzguts „Biologische Vielfalt“ wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 2.2.3). Dennoch tragen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung des Zustands dieses Schutzguts nach Ausführung der Planung bei.

Im Bereich der ehemals als Acker genutzten unversiegelten Flächen werden zukünftig keine Einträge von Düngemitteln in das Grundwasser erfolgen.

4.4 Schutzgut „Boden“

Die mit der Versiegelung einhergehende erhebliche Beeinträchtigung des Bodens ist unvermeidbar. Diese ist aufgrund des Flächenbedarfs für den Neubau der Feuerwehr notwendig.

Die Einhaltung der zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“ zu treffenden Vorkehrungen ist über die Verpflichtung zur Anwendung der entsprechenden DIN-Normen (18300 Erdarbeiten, 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten, 19731 Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) gewährleistet. Um die Auswirkungen des Baubetriebs zu beschränken, wird das Baufeld derart begrenzt, dass die für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Fläche vor Befahren gesichert ist. Die

Lagerung und der Wiedereinbau von Boden werden getrennt nach Unter- und Oberboden vorgenommen, damit der ursprüngliche Bodenaufbau rekonstruiert werden kann.

Eine Aufwertung der Bodenfunktionen erfolgt dort, wo im Geltungsbereich die Anlage von Pflanzflächen festgesetzt wird. Hier entfallen die regelmäßigen Störungen z. B. durch das Befahren und die damit einhergehende Verdichtung, so dass nunmehr eine natürliche Bodenentwicklung stattfinden kann.

4.5 Schutzgut „Wasser“

Hinsichtlich des Schutzguts „Wasser“ werden aufgrund der geplanten Überfahrt zum Grundstück des Feuerwehrgerätehauses erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 2.5). Die vorgesehene Strauchhecken-Pflanzung auf ca. 498 m² dient ebenfalls zur Kompensation der erheblichen Eingriffe in das Schutzgut „Wasser“ bzw. wird dies bereits bei der Betrachtung des Schutzguts „Pflanzen, Biotop“ mit berücksichtigt.

Im Bereich der ehemals als Acker genutzten unversiegelten Flächen werden zukünftig keine Einträge von Düngemitteln in das Grundwasser erfolgen.

Da eine Bepflanzung im Bereich von 5,0 m gemessen von der Böschungsoberkante an einem Gewässer III. Ordnung vorgesehen ist, wurde aufgrund der Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover die Untere Wasserbehörde der Region Hannover beteiligt. Diese hat mit Schreiben 05.11.2020 dieser Maßnahme zugestimmt.

4.6 Schutzgut „Klima/Luft“

Hinsichtlich des Schutzguts „Klima/Luft“ wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 2.6). Dennoch tragen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Verbesserung dieses Schutzguts bei.

Die im Geltungsbereich festgesetzten Gehölzpflanzungen werden sich auch auf das Schutzgut „Klima/Luft“ auswirken und das Lokalklima positiv beeinflussen. Durch das Wurzelwerk wird der gefallene Niederschlag festgehalten und infolge der Verdunstung über das Blattwerk langsam wieder an die Umgebung abgegeben, wobei der Luft Feuchtigkeit zugeführt wird. Dies trägt – zusammen mit dem durch die Gehölze bewirkten Windschutz und der Staubfilterung zur Verminderung der mit Flächenversiegelung einher gehenden Belastungen des Schutzguts „Klima/Luft“ bei.

4.7 Schutzgut „Landschaftsbild“

Das Schutzgut „Landschaftsbild“ betreffend wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert (vgl. Kap. 2.7). Dennoch tragen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft und somit zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Die auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses festgesetzte Kompensationsmaßnahme „A1 – Anlage einer Strauchhecke“ dient u.a. auch der Ortsrandeingrünung und bewirkt einen „weicheren“ Übergang der Bebauung in die freie Landschaft.

5. Anfälligkeit zulässiger Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter, die aufgrund einer Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen entstehen könnten, sind nicht zu erwarten.

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Für das Feuerwehrgerätehaus wurden vor der Planung bereits verschiedene Entwürfe entwickelt und durchgespielt. Die ausgewählte Variante gewährleistet die optimalen Betriebsabläufe (z.B. Zufahrt im Südwesten umso eine Kreuzung des Verkehrs im Alarmfall zu vermeiden).

7. Zusätzliche Angaben

7.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

7.1.1 Analysemethoden und –modelle, Fachgutachten, Schwierigkeiten bei der Erhebung

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Umweltauswirkungen sind insbesondere die folgenden Methoden und Verfahren verwendet worden:

Die für die Bewertung der Schallimmissionen verwendeten Methoden sind im Schalltechnischen Gutachten zum geplanten Neubau einer Feuerwehr in Springe/ OT Altenhagen I (AMT INGENIEURSGESELLSCHAFT MBH 2019) dokumentiert.

Die für die Beurteilung potenzieller Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser im Bereich des Feuerwehrgerätehauses verwendeten Angaben sind dem Geotechnischen Bericht für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe/Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8 (GEOWISSENSCHAFTLICHE BERATUNG DR. IMMO SCHÜLKE 2017) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung eines möglichen Vorkommens von Feldhamstern gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2018) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung möglicher Vorkommen von Vogelarten gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2018) zu entnehmen.

Die für die Beurteilung möglicher Vorkommen von Fledermäusen gewählte Methodik ist dem Gutachten „Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen“ (ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2018) zu entnehmen.

Die Erfassung und Beurteilung der Biotop-/Nutzungstypen erfolgte anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. DRACHENFELS 2016).

Die Ermittlung des Eingriffs- und des Kompensationsumfangs erfolgte in Anlehnung an das Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (LANDKREIS OSNABRÜCK 2016).

Im Übrigen erfolgte die Zusammenstellung der Umweltbelange im vorliegenden Umweltbericht auf Grundlage der fachgesetzlichen und fachplanerischen Vorgaben überwiegend in verbal-argumentativer Form.

Es sind keine Schwierigkeiten (z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

7.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

In § 4c BauGB ist geregelt, dass die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten. Dabei nutzen sie die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens von den Behörden mitgeteilten erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Es sind keine Gründe zu erkennen, die eine Besorgnis rechtfertigen, dass unvorhergesehene Schallimmissionen eintreten werden. Eine regelmäßige, vorsorgende Umweltüberwachung von Schallimmissionen wird nicht für erforderlich gehalten.

Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Naturhaushalt und Landschaftsbild) werden den Vorgaben des Naturschutzrechts gemäß behandelt. Erhebliche Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter werden durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen sind auch hier nicht zu besorgen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zum aktuellen Planungsstand – über die Begutachtung der dem Ausgleich dienenden Gehölzbestände (nach einem Jahr (Fertigstellungskontrolle), nach drei Jahren (Entwicklungskontrolle) und nach 10 Jahren (Kontrolle der Funktionserfüllung)) hinaus - kein Anlass besteht, ein Monitoring vorzusehen.

7.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Nr. 15 „Feuerwehr Am Oberen Felde“ mit örtlicher Bauschrift und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“ soll im Stadtteil Altenhagen I der neue Standort des Feuerwehrgerätehauses und seine landschaftliche Einbindung durch einen Gehölzstreifen planungsrechtlich abgesichert werden. Gleichzeitig sollen die Festsetzungen des benachbarten Teilbereichs des Bebauungsplans Nr. 7 „Am Sportplatz“ an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Im Umweltbericht wird die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans unter Umweltgesichtspunkten betrachtet und festgestellt, dass erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft im Wesentlichen durch die Flächeninanspruchnahme und die zusätzliche Versiegelung sowie durch den Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere stattfinden werden.

Als Kompensationsmaßnahme ist auf dem Grundstück des Feuerwehrgerätehauses eine standortgerechte Gehölzpflanzung vorgesehen. Die Gehölzpflanzung dient dem Ausgleich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme. Die geplante standortgerechte Gehölzpflanzung wird den in Gebüschten brütenden Vogelarten zusätzlichen Lebensraum und Nahrung bieten. Dem gleichen Zweck dienen auch die Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf Flächen, die im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan als überbaubare Flächen festgesetzt waren.

Abschließend ist festzustellen, dass die Eingriffsfolgen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden. Es sind keine zusätzlichen externen Maßnahmen notwendig.

Springe, 04.01.2022

gez. M. Gehrke
Stadt Springe
- FD Umwelt -

8. Literatur- und Quellenverzeichnis

Daten und Literatur

AMT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH 2019: Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau einer Feuerwehr in Springe/ OT Altenhagen I. Auftraggeber Stadt Springe, Fachdienst 65 – Liegenschaften, Auf dem Burghof 1, 31832 Springe. Datum des Gutachtens: 16.05.2019.

ARBEITSGEMEINSCHAFT BIOTOP- UND ARTENSCHUTZ GBR (ABIA) 2018: Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen Bearbeitung Dipl.-Biol. Tobias Wagner. Stand des Berichts: November 2018.

BAYERISCHE AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE 2017: Was ist Biodiversität.

http://www.anl.bayern.de/fachinformationen/biodiversitaet/definition_biodiv.htm

Aufgerufen am 15.05.2019.

DRACHENFELS, O. v. 2016: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: Juli 2016.- Naturschutz u. Landschaftspf. Niedersachs. Heft A/4: S. 1-326.

Geowissenschaftliche Beratung Dr. Immo Schülke Geotechnischer Bericht für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe/Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8. Datum des Gutachtens: 08.12.2017.

KAISER, TH., ZACHARIAS D. 2003: PNV-Karten für Niedersachsen auf der Basis der BÜK 50-Arbeitshilfe zur Erstellung aktueller Karten der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation anhand der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1:50.000, In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2003.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 2009: Schutzwürdige Böden in Niedersachsen. In: GeoBerichte 8.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) 2019: Abruf von Geodaten über den NIBIS-Server am 27.03.2019: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
Datensätze BK 50, Grundwasserneubildung, Hochwassergefährdung, Oeko, ph-Werte, Suchräume für schutzwürdige Böden, Bodenkundliche Feuchttestufen 1, 9, 10.

LANDKREIS OSNABRÜCK (Hrsg.) 2016: Das Osnabrücker Kompensationsmodell 2016. Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung.

MOSIMANN, TH., T. FREY & P. TRUTE 1999: Schutzgut Klima/Luft in der Landschaftsplanung. Bearbeitung der klima- und immissionsökologischen Inhalte im Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 19. Jg., Nr. 4, Hildesheim, S. 201-276.

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP). In der Fassung vom 26.08.2017.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 2015 – Abruf avifaunistisch wertvoller Bereiche für Brutvögel im Bereich Springe als GIS-Datensatz am: 08.04.2015.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ (NLWKN) 2019 – Abruf Wasserschutzgebiete und Trinkwassergewinnungsgebiete als GIS-Datensatz am: 20.03.2019.

STADT SPRINGE 2001: Flächennutzungsplan der Stadt Springe.

STADT SPRINGE 1996: Landschaftsplan der Stadt Springe.

REGION HANNOVER 2017: Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für die Region Hannover.

REGION HANNOVER 2013: Landschaftsrahmenplan Region Hannover.

REGION HANNOVER 2019: Das Geoinformationssystem der Region Hannover; Abruf der Geodaten am 25.03.2019: <http://10.33.5.193/regeo>

Gesetze und Richtlinien

BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), Stand 05.01.2018 aufgrund des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

BlmSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.V.w. 29.07.2017.

DIN 18005: DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau, Ausgabe Juli 2002

DIN 18300: DIN 18300 – Erdarbeiten, Ausgabe Oktober 2006

DIN 18915: DIN 18915 – Bodenarbeiten, Ausgabe August 2002

DIN 19731: DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial, Ausgabe Mai 1998

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Inkrafttreten der letzten Änderung am 01.07.2013.

NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2004 (Nds. GVBl. S. 415; Fundstelle: Glied.-Nr: 2251001), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 S. 503)

VS-RL: Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inkrafttreten der letzten Änderung am 15.02.2010.

Anlagen

- 1 Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 7 „Am Sportplatz“ vor der Teilaufhebung
- 2 Biotoptypenkartierung
- 3 Maßnahmenplan
- 4 Geotechnischer Bericht (Geotechnische Kategorie 1) für den Neubau des Gebäudes der Freiwilligen Feuerwehr: Am Hohbrink, 31832 Springe/Altenhagen I, Gemarkung Altenhagen, Flurstück 9/8
- 5 Faunistische Untersuchungen und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt im Rahmen der Planung eines Feuerwehrgerätehauses in Springe OT Altenhagen
- 6 Schalltechnisches Gutachten zum geplanten Neubau einer Feuerwehr in Springe/ OT Altenhagen I